

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung — Drucksache 7/1281 —

A. Problem

Die betriebliche Altersversorgung als wichtige Ergänzung der sozialen Sicherung soll für die begünstigten Arbeitnehmer sicherer und wirkungsvoller gestaltet werden.

Im Ersten Teil (arbeitsrechtliche Vorschriften) ist daher die weitgehende Beseitigung der Verfallbarkeit betrieblicher Versorgungsanwartschaften, die Begrenzung der Anrechenbarkeit anderer Versorgungsbezüge, die Angleichung der Altersgrenze an die der gesetzlichen Rentenversicherung, die Insolvenzversicherung und die Verhandlungspflicht über eine Anpassung vorgesehen.

Im Zweiten Teil (steuerrechtliche Vorschriften) werden die arbeitsrechtlichen Maßnahmen im steuerrechtlichen Bereich unterstützt. Zugleich sollen einzelne Mißstände, die sich beim steuerlichen Abzug der Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung ergeben haben, beseitigt werden.

B. Lösung

Erster Teil

1. Betriebliche Versorgungsanwartschaften bleiben auch nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen erhalten, wenn der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt das 35. Lebensjahr vollendet hat und entweder die Versorgungszusage mindestens zehn Jahre bestanden hat, oder nach einer mindestens dreijährigen Zusagedauer eine Betriebszugehörigkeit von mindestens zwölf Jahren zurückgelegt worden ist.

2. Betriebliche Versorgungsleistungen sollen nach ihrer Festsetzung beim Versorgungsfall späterhin nicht mehr durch dynamisierte Versorgungsleistungen, insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung, geschmälert werden dürfen. Ferner sollen Versorgungsbezüge, die nicht mindestens zur Hälfte durch Beiträge der Arbeitgeber mitfinanziert sind, zu keiner Kürzung der betrieblichen Versorgungsleistungen führen.
3. Arbeitnehmer, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen, sollen auch Leistungen ihrer betrieblichen Altersversorgung beanspruchen können.
4. Die betriebliche Altersversorgung wird auch für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gesichert.
5. Der Arbeitgeber wird verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen über eine Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen zu verhandeln.

Zweiter Teil

1. Pensionsrückstellungen können künftig nach dem Teilwertverfahren gebildet werden. Die Finanzierung des unverfallbaren Pensionsanspruchs wird dadurch erleichtert. Andererseits dürfen Pensionsrückstellungen künftig zur Ausschaltung der Fluktuationswirkung erst ab dem Alter 30 des pensionsberechtigten Arbeitnehmers gebildet werden.
2. Zuwendungen an Pensionskassen sind künftig auch in der Form von Einmalbeiträgen steuerlich abzugsfähig.
3. Beiträge für eine Direktversicherung und Zuwendungen an eine Pensionskasse werden künftig bis zu einem Betrag von 2 400 DM jährlich nur mit 10 v. H. der Lohnsteuer unterworfen.
4. Der steuerliche Abzug der Zuwendungen an Unterstützungskassen soll stärker an die Leistungen der Kassen angepaßt werden. Soweit Unterstützungskassen überdotiert sind, sollen sie künftig Körperschaftsteuerpflichtig und vermögenssteuerpflichtig werden.

Abstimmung im Ausschuß bei einer Enthaltung, im übrigen einstimmig

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften ergeben sich folgende Steuermindereinnahmen:

für den Bund

1975	6 Millionen DM
1976	18 Millionen DM
1977	20 Millionen DM
1978	32 Millionen DM,

für Länder und Gemeinden

1975	9 Millionen DM
1976	8 Millionen DM
1977	—
1978	20 Millionen DM.

A. Bericht des Abgeordneten Lutz

I. Allgemeines

1.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in seiner 69. Sitzung am 6. Dezember 1973 beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend sowie dem Finanzausschuß und dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuß ist an der Beratung der Vorlage gemäß § 96 der Geschäftsordnung beteiligt. Der Ausschuß für Wirtschaft hat gutachtlich Stellung genommen.

Die Beteiligten Ausschüsse haben den Gesetzentwurf eingehend beraten. Der Finanzausschuß hat in fünf, der Innenausschuß in vier und der Ausschuß für Wirtschaft in zwei Sitzungen die Vorlage behandelt. Auf die Stellungnahmen dieser Ausschüsse nimmt der Bericht, besonders bei den Erläuterungen der einzelnen Vorschriften Bezug.

Der Haushaltsausschuß wird gesondert Bericht erstatten.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat vor Eintritt in die Beratungen in öffentlicher Informationssitzung Sachverständige der beteiligten Organisationen und des Bundesarbeitsgerichts gehört. In weiteren acht Sitzungen wurde die anliegende Fassung erarbeitet. Dabei wurde eine Vielzahl von Stellungnahmen und Eingaben von Organisationen und Einzelpersonen verwertet.

Die Abstimmung über das Gesetz im ganzen erfolgte bei einer Stimmenthaltung, im übrigen einstimmig.

Die Entschließung wurde einstimmig beschlossen.

2.

Durch den Gesetzentwurf soll die betriebliche Altersversorgung für die Arbeitnehmer und Versorgungsempfänger wirkungsvoller und sicherer gestaltet werden. Deshalb sollen schwerwiegende Mängel, die der betrieblichen Altersversorgung weitgehend noch anhaften und seit vielen Jahren Gegenstand der Kritik sind, beseitigt werden. Nur dadurch kann nach Auffassung des Ausschusses die betriebliche Altersversorgung ihre soziale Funktion als wertvolle Ergänzung der Sozialversicherung wirkungsvoll erfüllen.

Der Gesetzentwurf enthält einen arbeitsrechtlichen und einen steuerrechtlichen Teil.

Der arbeitsrechtliche Teil hat folgende Schwerpunkte:

— Die betrieblichen Versorgungsanwartschaften bleiben weitgehend dem Arbeitnehmer auch dann erhalten, wenn er vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Unternehmen ausscheidet. Die Voraussetzungen für den Eintritt dieser Unverfallbarkeit sind die Vollendung des 35. Lebensjahres und entweder eine zehnjährige Dauer der Versorgungszusage oder eine kürzere Zusagedauer von mindestens drei Jahren, wenn eine Betriebszugehörigkeit von zwölf Jahren zurückgelegt worden ist. Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft wird zeitanteilig berechnet nach dem Teil der vollen betrieblichen Versorgungsleistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht.

Durch die Unverfallbarkeit wird die Mobilität der Arbeitnehmer gefördert, dem Charakter der betrieblichen Altersversorgung als Gegenleistung langjähriger Betriebstreue Rechnung getragen und das Vertrauen der Arbeitnehmer in den Bestand ihrer Versorgung gefestigt.

— Nach Eintritt des Versorgungsfalles dürfen die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nicht mehr dadurch gemindert oder entzogen werden, daß andere Leistungen, die auf die betriebliche Altersversorgung angerechnet werden, an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt werden (z. B. die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung). Durch dieses Auszehrungsverbot wird der Bestand der betrieblichen Altersversorgung gesichert und die Anpassung der Sozialversicherungsrenten ihrem eigentlichen Zweck entsprechend zur Erhöhung der Versorgung des Arbeitnehmers und nicht zur Entlastung des Arbeitgebers verwendet.

— Die Altersgrenze in der betrieblichen Altersversorgung wird an die der gesetzlichen Rentenversicherung angeglichen. Diese Maßnahme ist insbesondere nach Einführung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich geworden. Arbeitnehmer, die künftig vor Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, sollen grundsätzlich vom gleichen Zeitpunkt an auch Leistungen ihrer betrieblichen Altersversorgung beanspruchen können.

— Der Ausschuß sprach sich ferner übereinstimmend dafür aus, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung durch Vorschriften für eine Insolvenzversicherung ergänzt werden sollte. Er teilte damit die Auffassung von Bundesrat und Bundesregierung in der Stellungnahme bzw. Gegenäußerung zu diesem Gesetzentwurf.

Versorgungsempfänger und Arbeitnehmer verlieren in aller Regel ihre Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, wenn das Unternehmen, das die Versorgungszusage erteilt, zahlungsunfähig wird. Zwar hat das Gesetz über Konkursausfallgeld vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1481) eine gewisse Verbesserung in der Rechtsstellung der Versorgungsempfänger gebracht. Dieser verbesserte Schutz erstreckt sich jedoch nicht auf die erst nach Konkurseröffnung fällig werdenden Ansprüche und kann sich auch für die rückständigen Pensionsforderungen nur in den Fällen auswirken, in denen das dem Konkursverfahren unterliegende Vermögen des Arbeitgebers zur vollen Befriedigung wenigstens der bevorrechtigten Gläubiger ausreicht. Eine wirksame Insolvenzsicherung ist daher erforderlich, um die betriebliche Altersversorgung auch gegen die wirtschaftlichen Wechselfälle des Unternehmens abzusichern und sie damit im Zusammenhang mit den sonstigen Maßnahmen des Gesetzentwurfs zu einem gesicherten Bestandteil der Gesamtversorgung der Arbeitnehmer zu machen.

Als Träger der Insolvenzsicherung ist ein privatrechtlicher Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit vorgesehen. Damit wird dem Vorschlag des Bundesrates Rechnung getragen, der eine privatrechtliche Trägerschaft befürwortet und eine „zentrale staatliche Einrichtung“ ablehnt. Der Ausschuß sprach hierbei einstimmig die Erwartung aus, daß auch die Arbeitnehmer und deren Vertreter in angemessener Weise bei der Durchführung der Insolvenzsicherung mitwirken können; insonderheit erschien dem Ausschuß eine angemessene Vertretung der Arbeitnehmer in den Gremien des Insolvenzträgers notwendig.

- Der Ausschuß war ferner übereinstimmend der Meinung, daß das Gesetz auch eine Aussage zur Anpassung der betrieblichen Altersversorgung enthalten sollte. Er entspricht damit der Empfehlung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf; die Bedenken der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu dieser Stellungnahme hat er nicht geteilt.

Der Ausschuß lehnte jedoch eine gesetzliche Indexierung der Versorgungsleistungen — der auch der Ausschuß für Wirtschaft in seiner gutachtlichen Stellungnahme widersprochen hatte — ausdrücklich ab. Dagegen wurde der von der Rechtsprechung — insbesondere des Bundesarbeitsgerichtes — entwickelte Gedanke einer Verhandlungspflicht des Arbeitgebers mit den Versorgungsempfängern übernommen. In regelmäßigen Abständen von drei Jahren soll der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat über eine Anpassung verhandeln. Ist in dem Betrieb kein Betriebsrat vorhanden oder waren die Versorgungsempfänger vor ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (z. B. leitende Angestellte), so ist mit den Versorgungsempfängern selbst zu verhandeln; kommen mehrere Versorgungsemp-

fänger in Betracht, soll eine gemeinsame Verhandlung stattfinden.

Wenn in den Verhandlungen keine Einigung zustande kommt, soll der Arbeitgeber nach billigem Ermessen entscheiden. Hierbei kann er nach Auffassung des Ausschusses seine eigenen Belange — insbesondere seine wirtschaftliche Lage — berücksichtigen; er hat jedoch auch die Bedrängnisse des Versorgungsempfängers, die durch eine Veränderung der Lebenshaltungskosten entstehen, angemessen mit zu berücksichtigen. Eine Abwägung der beiderseitigen Interessenlage soll zu einer tragbaren Lösung für beide Teile führen. Kommt keine Einigung zustande, hat der Arbeitgeber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine Anpassung erfolgen soll. Diese Entscheidung kann durch die Arbeitsgerichte auf ihre Billigkeit überprüft werden.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes hat der Ausschuß es für richtig befunden, diesen Bereich nicht in die Regelung des § 6 k einzubeziehen, zumal die Zusatzversorgung der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles im öffentlichen Dienst verbliebenen Arbeitnehmer ohnehin dynamisch geregelt ist. Inwieweit eine Regelung für vorzeitig ausgeschiedene Bezieher von Zusatzversicherungsleistungen einschließlich der Zusatzrenten nach § 8 erforderlich ist, bedarf gesonderter Prüfung.

Die im arbeitsrechtlichen Teil des Gesetzentwurfs enthaltenen Regelungen werden durch Maßnahmen im steuerrechtlichen Bereich unterstützt. Gleichzeitig werden einzelne Mißstände, die sich beim steuerlichen Abzug der Aufwendung für die betriebliche Altersversorgung ergeben haben, beseitigt. Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Es wird klargestellt, daß die Beleihung des Versicherungsanspruchs bei einer Direktversicherung nicht zur Aktivierung des Versicherungsanspruchs führt, wenn der Arbeitnehmer hinsichtlich der Versicherungsleistung bezugsberechtigt ist und sich das Unternehmen verpflichtet, den Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles so zu stellen, als wäre die Beleihung nicht erfolgt. Diese Klarstellung und die unten erwähnte Einführung einer besonderen Lohnsteuerpauschalierung erleichtern eine weitere Ausbreitung der Direktversicherung.
- Zuwendungen an Pensionskassen sind künftig auch in der Form von Einmalbeiträgen steuerlich abzugsfähig. Dadurch wird eine bessere Anpassung der Zuwendungen an die Ertragslage des Unternehmens ermöglicht.
- Der federführende Ausschuß und der Finanzausschuß folgten der Auffassung der Bundesregierung, daß die Unterstützungskassen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung eine wichtige soziale Funktion erfüllen und daß diese nicht eingeschränkt werden soll. Sie stimmten andererseits auch der Zielsetzung des Regierungsentwurfs zu, die steuerlich abzugsfähigen Zuwendungen an Unterstützungskassen stärker

als bisher an die tatsächlichen Kassenleistungen anzupassen, um eine steuerbegünstigte Überdotierung der Unterstützungskassen, die in der Vergangenheit verschiedentlich eingetreten ist, zu vermeiden. Soweit Unterstützungskassen (und Pensionskassen) überdotiert sind, werden sie künftig Körperschaftsteuer-, gewerbesteuer- und vermögenssteuerpflichtig.

Im Hinblick darauf, daß bis zu dem im Regelfalle in Betracht kommenden Bilanzstichtag 31. Dezember 1974 nur noch eine kurze Zeitspanne zur Verfügung steht, hielten es die Ausschüsse für gerechtfertigt, die Einschränkung der Zuwendungsmöglichkeiten und die Einführung der partiellen Steuerpflicht der Kassen erstmals für 1975 endende Wirtschaftsjahre vorzusehen.

- Pensionsrückstellungen können künftig nach dem Teilwertverfahren gebildet werden. Dieses Verfahren ermöglicht bei Beginn der Rückstellungsbildung und bei Erhöhung des Pensionsanspruchs Einmalrückstellungen. Die Finanzierung der unverfallbaren Pensionsansprüche wird dadurch erleichtert. Andererseits wird vorgeschrieben, daß mit der Bildung von Pensionsrückstellungen nicht vor dem Alter 30 des pensionsberechtigten Arbeitnehmers begonnen werden kann. Bis zu diesem Alter besteht in den Unternehmen vielfach noch eine starke Fluktuation, die die Belastung aus der Pensionsverpflichtung mindert.
- Beiträge für eine Direktversicherung und Zuwendungen an eine Pensionskasse werden künftig bis zu einem Betrag von 2 400 DM jährlich nur mit 10 v. H. der Lohnsteuer unterworfen.
- Der federführende Ausschuß und der Finanzausschuß haben sich dafür ausgesprochen, daß die arbeitsrechtlichen Regelungen über die Insolvenzversicherung im steuerlichen Bereich durch die Befreiung des Insolvenzversicherungsträgers von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer unterstützt werden. Die Beiträge, die der Insolvenzversicherungsträger zur Ablösung seiner Verpflichtungen an ein Versicherungsunternehmen oder eine Pensionskasse entrichtet, werden von der Lohnsteuer und von der Versicherungssteuer freigestellt. Gleichzeitig wird festgelegt, daß die dem Versorgungsempfänger später auf Grund der Beiträge des Insolvenzversicherungsträgers zufließenden Leistungen steuerlich so behandelt werden, als wäre der Insolvenzfall nicht eingetreten.
- Zur Erleichterung des Übergangs haben die Ausschüsse für das Inkrafttreten der neuen steuerrechtlichen Vorschriften keinen einheitlichen Zeitpunkt vorgesehen, sondern diesen Termin jeweils an die Besonderheiten der einzelnen Formen der betrieblichen Altersversorgung angepaßt.

Der dienstrechtliche Teil des Regierungsentwurfs ist auf Empfehlung des mitbeteiligten Innenausschusses ausgeklammert worden. Die darin enthaltenen Vorschriften hinsichtlich derjenigen Beschäftigten, die bei einem Arbeitsplatzwechsel aus

einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausscheiden, sollen in einen das Dienstrecht des öffentlichen Dienstes betreffenden Gesetzentwurf übernommen werden.

Der Ausschuß war sich bei seinen Beratungen der Problematik bewußt, die bei einer weiterhin freiwillig zu vereinbarenden Sozialleistung — wie sie die betriebliche Altersversorgung darstellt — durch zwingende gesetzliche Auflagen entstehen kann: Die Bereitschaft der Arbeitgeber, betriebliche Versorgungswerke einzuführen oder zu erweitern, kann bei einer zu starken gesetzlichen Einflußnahme auf die Ausgestaltung der Versorgungsregelungen abnehmen oder zum Erliegen kommen. Dies wäre angesichts der Tatsache, daß nur etwa die Hälfte aller Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung haben, ein Schritt in die falsche Richtung. Der Versorgungsabstand zwischen Arbeitnehmern, die eine betriebliche Versorgungszusage erhalten haben, und solchen, denen keine derartige Zusage erteilt wurde, würde dadurch um so größer.

Der Ausschuß ist jedoch der Ansicht, daß die in diesem Gesetz beschlossenen Maßnahmen nicht dazu führen werden, die Arbeitgeber von einer Ausweitung der betrieblichen Altersversorgung abzuhalten. Vor allem die steuerrechtlichen Vorschriften des Gesetzentwurfs werden es dem Arbeitgeber erleichtern, die zusätzlichen Belastungen zu tragen. Durch einen Entschließungsantrag soll die Bundesregierung gebeten werden, die Weiterentwicklung der betrieblichen Altersversorgung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu prüfen und bis zum 31. Dezember 1978 hierüber Bericht zu erstatten.

Der federführende Ausschuß und die mitberatenden Ausschüsse haben bei aller Sorgfalt im Detail nicht übersehen, daß ein zwingendes sozialpolitisches Interesse daran besteht, dieses Gesetz noch vor dem 31. Dezember 1974 in Kraft zu setzen. Dies hat alle beteiligten Ausschüsse bewogen, die Beratungen dieses Gesetzentwurfs so zu beschleunigen, daß ein Inkrafttreten noch in diesem Jahr nicht gefährdet ist.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

In § 1 sind lediglich die Voraussetzungen für den Eintritt der Unverfallbarkeit festgelegt. Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft regelt sich dagegen nach § 2.

Absatz 1

Auf Grund der Änderung und Ergänzung des Satzes 1 wird der Eintritt der Unverfallbarkeit auch in der zweiten Alternative von einer bestimmten Zusagedauer abhängig gemacht und zugleich eine entsprechend kürzere Betriebszugehörigkeit verlangt. Danach bleibt — sofern nicht die Voraussetzungen der ersten Alternative erfüllt sind — die Versorgungsanwartschaft bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur dann erhalten, wenn die Versorgungszusage wenigstens drei Jahre bestan-

den und der Arbeitnehmer dem Betrieb insgesamt wenigstens zwölf Jahre angehört hat. Das neue eingefügte Kriterium soll verhindern, daß die Bereitschaft der Unternehmen, auch langjährigen Mitarbeitern noch eine Versorgung zuzusagen, durch eine starre 15-Jahres-Frist beeinträchtigt wird. Durch die Fassung des Ausschusses ist klargestellt worden, daß Arbeitnehmer unverfallbare Anwartschaften nicht erwerben können, wenn sie schon kurze Zeit nach Erteilung des Versorgungsversprechens ausscheiden. Da die zusätzlich vorausgesetzte dreijährige Zusage-dauer den Eintritt der Unverfallbarkeit in dem für den Arbeitnehmer ungünstigsten Falle um zwei Jahre hinausschiebt, erscheint es angemessen, die daneben geforderte Betriebszugehörigkeit um diese Zeitspanne zu verkürzen.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, insbesondere im Interesse der Arbeitnehmerinnen das 35. durch das 30. Lebensjahr zu ersetzen, wurde von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt. Könnten unverfallbare Versorgungsanwartschaften schon vom 30. Lebensjahr an erworben werden, so müßte auch die Bildung von Rückstellungen nach § 6 a Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz vom 25. statt vom 30. Lebensjahr an zugelassen werden, um dem Arbeitgeber vor Eintritt der Unverfallbarkeit eine wenigstens teilweise Finanzierung der Anwartschaft zu ermöglichen. Die Ausschlußmehrheit erinnerte an die haushaltmäßigen Auswirkungen einer solchen Vorverlegung der Rückstellungsbildung aber auch daran, daß die Fluktuationsrate bis zum Lebensalter 35 noch groß ist und folglich häufig Rückstellungen für Anwartschaften gebildet würden, die nicht entstehen.

Absatz 5

Diese Vorschrift wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen gestrichen.

Soweit ein Arbeitgeber die Versorgung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kürzen oder einstellen kann, bedarf es hierfür keiner ausdrücklichen Erwähnung. Insofern kann für die ausgeschiedenen Arbeitnehmer nichts anderes als für die Arbeitnehmer gelten, die sich noch im Betrieb befinden. Eine enumerative Aufzählung der Widerrufsgründe erschien dem Ausschuß nicht zweckmäßig, ein solcher Katalog könnte nicht vollständig sein und stünde andererseits der Entwicklung der allgemeinen Rechtsgrundsätze über die für zulässig erachteten Widerrufsgründe (Abschnitt 41, Einkommensteuer-richtlinien) im Wege.

Zu § 2

Absatz 1

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Eine Begrenzung des Anspruchs auf Leistungen wegen Invalidität oder Tod ist nur dann gerechtfertigt, wenn diese Versorgungsfälle vor dem Erreichen der Altersgrenze eintreten. Für Versorgungsfälle, die sich danach ereignen, gilt die in Satz 1 vorgesehene ratielle Berechnung ohne Einschränkung.

Absatz 2

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 2 bereits bei Beginn der Versicherung bzw. der Betriebszugehörigkeit vorgelegen haben müssen und nicht etwa nachträglich noch erfüllt werden können.

Die sozialen Auflagen des Satzes 2 sollen Verfügungen des Arbeitgebers zu Lasten des Arbeitnehmers verhindern. Hat dagegen der Arbeitnehmer selbst — z. B. als unwiderruflich Bezugsberechtigter — derartige Verfügungen vorgenommen, so kann dies nicht zu Lasten des Arbeitgebers in der Weise berücksichtigt werden, daß dieser sein Wahlrecht nach Satz 2 verliert.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, die nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 bei Direktversicherungen und Pensionskassen mögliche Begrenzung des Anspruchs auf die versicherungsvertragliche Leistung auch bei unmittelbaren Versorgungszusagen und Unterstützungskassen mit kongruenter Rückdeckungsversicherung zuzulassen, wurde von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt. Die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehene Ausnahme vom Grundsatz der ratiellen Berechnung des Anspruchs ist allein bei Direktversicherungen und Pensionskassenversicherungen gerechtfertigt, um diese für Mittel- und Kleinbetriebe besonders geeigneten Versorgungsformen zu fördern. Für weitere Ausnahmen vom Grundsatz der ratiellen Berechnung sind — auch in den seltenen Fällen einer kongruenten Rückdeckung — zwingende Gründe nicht ersichtlich.

Durch Satz 4 werden dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer Verfügungen, die den Versorgungszweck gefährden könnten, untersagt. Solche Verfügungen sind jedoch nicht nur in der Form einer Beleihung (Verpfändung, Sicherungsabtretung, Vorauszahlung) oder Abtretung möglich, sondern auch durch die Geltendmachung des Rückkaufwertes aufgrund einer Kündigung des Versicherungsvertrages. Durch die Einbeziehung auch der Geltendmachung des Rückkaufwertes in das Verfügungsverbot wird die Sicherung des Versorgungszweckes lückenlos verwirklicht.

Absatz 5

Die Neufassung des Satzes 2 gibt dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer die Möglichkeit, abweichend von der pauschalen Berücksichtigung der anrechenbaren Sozialversicherungsrenten eine u. U. für ihn günstigere individuelle Berechnung zu verlangen, sofern er die Berechnungsgrundlagen dafür nachweist.

Absatz 6

Auf Antrag von SPD und FDP wurde diese Vorschrift neu aufgenommen.

Die Auskunftspflicht trägt dem berechtigten Interesse des ausgeschiedenen Arbeitnehmers Rechnung, schon vor dem Erreichen der Altersgrenze zu erfahren, ob er eine unverfallbare Anwartschaft erworben hat und wie hoch die Leistungen aufgrund dieser Anwartschaft sein werden.

Zu § 3*Absatz 1*

Zum Schutze des Arbeitnehmers wird die Abfindung einer weniger als zehn Jahre bestehenden Versorgungsanwartschaft von der Zustimmung des Arbeitnehmers abhängig gemacht. Ein Interesse des Arbeitgebers, den mit der langjährigen Fortführung solcher kleiner Anwartschaften verbundenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, hat nach Auffassung des Ausschusses zurückzutreten, wenn der Arbeitnehmer der Abfindung nicht zustimmt.

Absatz 3

Das Erfordernis der Zustimmung des Arbeitnehmers macht die in Absatz 3 der Regierungsvorlage gesetzte Frist für die Zahlung der Abfindung entbehrlich.

Zu § 4*Absatz 1*

Die Ergänzung ist erforderlich, damit die bestehende unverfallbare Anwartschaft für den Versorgungszweck erhalten bleibt.

Zu § 5

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Frage der Anrechenbarkeit anderweitiger Versorgungsbezüge auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einer abschließenden Regelung durch den Gesetzgeber nicht zugänglich ist. Die Vielzahl unterschiedlicher Sozialleistungen (bzw. Leistungsbestandteile) und sonstiger Bezüge, die für eine Anrechnung in Betracht kommen, und die Vielgestaltigkeit möglicher Anrechnungsregelungen lassen eine erschöpfende Aufzählung und Umschreibung verbotener Anrechnungsfälle nicht zu.

Die neue Fassung des § 5 beschränkt sich daher auf zwei — rechtlich bereits weitgehend anerkannte — Anrechnungsverbote, denen der Ausschuß besondere praktische Bedeutung beimißt:

- das Verbot der „Auszehrung“ betrieblicher Versorgungsleistungen gemäß § 5 Abs. 3 der Regierungsvorlage und
- das Verbot der Anrechnung der auf eigenen Beiträgen des Versorgungsempfängers beruhenden anderen Versorgungsbezüge.

Der Ausschuß teilt nicht die vereinzelt vorgebrachte Befürchtung, daß das in dem Gesetzentwurf formulierte Auszehrungsverbot zu unbilligen Ergebnissen in den Fällen führen könnte, in denen die Erhöhung der betrieblichen Altersversorgung und die Erhöhung der anzurechnenden Rente zeitlich auseinanderfallen und hierbei vorübergehend eine vorgesehene Versorgungsgrenze überschritten wird.

Das Verbot der Anrechnung von auf eigenen Beiträgen beruhenden Versorgungsbezügen soll gewährleisten, daß solche Versorgungen, die nicht mindestens zur Hälfte durch Beiträge und Zuschüsse der Arbeitgeber mitfinanziert worden sind, nicht zu

einer Kürzung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung führen dürfen. Derartige Bezüge stellen vielmehr Leistungen der Eigenvorsorge dar, die einer Anrechnung nicht zugänglich sein sollen.

Der Ausschuß geht davon aus, daß Anrechnungsbegrenzungen über die Regelungen des § 5 hinaus auch künftig nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (insbesondere Gleichbehandlung, Willkürverbot) gelten.

Zu § 6

Die Streichung ermöglicht es auch denjenigen Arbeitnehmern, eine betriebliche Altersversorgung in Anspruch zu nehmen, die nach dem Beginn des vorzeitigen Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung in demselben Betrieb weiterarbeiten.

Zu § 6 a*Absatz 1*

Nach Absatz 1 werden die Personen, die bei Eintritt des Sicherungsfalles bereits eine betriebliche Altersversorgung erhalten, so gestellt, als wäre der Sicherungsfall nicht eingetreten; an die Stelle des zahlungsunfähigen Arbeitgebers oder der leistungsunfähigen Unterstützungskasse tritt der Träger der Insolvenzversicherung. Entsprechendes gilt, wenn der zahlungsunfähige Arbeitgeber bei der Abtretung oder Beleihung einer Direktversicherung diese Verfügungen über den Versicherungsanspruch nicht rückgängig gemacht hat und dadurch das Versicherungsunternehmen zu Leistungen an den Arbeitnehmer nicht oder nicht in voller vertragsmäßiger Höhe verpflichtet ist.

Der Sicherungsfall tritt mit der Eröffnung des Konkursverfahrens ein. Darüber hinaus sind aber auch die anderen in den Nummern 1 bis 5 genannten Tatbestände zu berücksichtigen, die ebenso wie die Eröffnung des Konkursverfahrens zu einer Herabsetzung oder zum Fortfall der betrieblichen Altersversorgung führen können.

Absatz 2

Durch Absatz 2 werden auch die Personen in den Insolvenzschutz einbezogen, die bei Eintritt des Sicherungsfalles noch keine betriebliche Altersversorgung bezogen, sondern lediglich Versorgungsanwartschaften erworben haben. Umfang und Höhe dieser zu sichernden Anwartschaften richten sich weitgehend nach den Voraussetzungen und Berechnungen der Unverfallbarkeit. Dies gilt uneingeschränkt bei unmittelbaren Versorgungszusagen des Arbeitgebers. Direktversicherungen werden insoweit in den Insolvenzschutz einbezogen, als sie ein widerrufliches Bezugsrecht zum Inhalt haben oder ein unwiderrufliches Bezugsrecht durch eine Beleihung oder Abtretung des Arbeitgebers belastet ist; derartige Verfügungen sind vor allem dann möglich, wenn der Arbeitgeber zunächst ein widerrufliches

Bezugsrecht einräumt, dieses alsdann durch eine Beileihung belastet und danach für den Arbeitnehmer ein unwiderrufliches Bezugsrecht begründet.

Nach Satz 2 werden auch die Begünstigten einer Unterstützungskasse, die bei Eintritt des Insolvenzfallendes noch keine Versorgungsleistungen der Kasse erhalten, in den Insolvenzschutz einbezogen. Da diese Kassen keine Ansprüche auf ihre Leistungen gewähren, daher auch keine Anwartschaften entstehen können, ist Maßstab für die Berechnung der Insolvenzversicherungsleistungen die jeweilige Versorgungsregelung. Das in § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 4 enthaltene Gleichstellungsgebot kann bei der Insolvenzversicherung nicht zum Maßstab genommen werden, da bei dem späteren Eintritt des Versorgungsfalles in aller Regel wegen der insolvenzbedingten Auflösung des Unternehmens keine Vergleichspersonen vorhanden sein werden, die dem Unternehmen bis zu diesem späteren Zeitpunkt noch angehören. Satz 4 enthält eine den Besonderheiten der Insolvenzversicherung angepaßte Vorschrift für die Berechnung der Anspruchshöhe.

Ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion, auch Pensionskassen auf ihren Antrag in die Insolvenzversicherung einzubeziehen, wurde abgelehnt. Die Mehrheit des Ausschusses war der Ansicht, daß die Ansprüche gegen Pensionskassen durch die Versicherungsaufsicht und die gesetzlichen Anlagevorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes ausreichend gesichert seien.

Absatz 3

In Absatz 3 werden die Insolvenzversicherungsleistungen begrenzt. Versorgungsempfänger, die höhere Leistungen als das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in den gesetzlichen Rentenversicherungen erhalten, sind äußerst selten und jedenfalls mit dem überschießenden Betrag sozial nicht schutzbedürftig. Die Leistungen der Insolvenzversicherung werden daher auf diesen Betrag limitiert.

Absatz 4

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die der Arbeitgeber oder der sonstige Träger der Versorgung auch nach Eintritt des Sicherungsfalles noch erbringt, werden auf die Höhe der Insolvenzversicherungsleistungen angerechnet. Anzurechnen sind auch solche Leistungen, die der Arbeitgeber oder der sonstige Träger der Versorgung nach Eintritt des Sicherungsfalles zu erbringen hat, wenn der Sicherungsfall nicht zur Beendigung der Betriebstätigkeit führt; dies ist regelmäßig bei Vergleichsverfahren oder bei Kürzung oder Einstellung der Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage der Fall. Hier soll nur der durch den Sicherungsfall verursachte Ausfall an Versorgung (z. B. Erlaß im Vergleichsverfahren oder Kürzung, die durch rechtskräftiges Urteil für zulässig erklärt wird) mit der Insolvenzversicherung abgedeckt werden, nicht dagegen auch die Leistungen, die der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung auch nach dem Sicherungsfall noch zu erbringen hat.

Absatz 5

Mit Absatz 5 soll der Möglichkeit entgegenge wirkt werden, die Einrichtung der Insolvenzversicherung zu mißbrauchen. Ein derartiger Mißbrauch läge vor, wenn Versorgungszusagen erteilt oder Erhöhungen oder Verbesserungen bestehender Zusagen vereinbart würden in der Erwartung, daß diese Zusagen nicht vom Arbeitgeber oder dem sonstigen Versorgungsträger eingehalten werden müßten, sondern vom Träger der Insolvenzversicherung auf Kosten aller beitragspflichtigen Arbeitgeber zu erfüllen wären. Ein Indiz für diese Annahme kann die schlechte wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Zusage sein.

Eine zusätzliche Sicherung vor Mißbräuchen soll durch Satz 3 gewährleistet werden. Hiernach werden, ohne daß es eines — im Einzelfall schwierigen — Nachweises einer Mißbrauchsabsicht bedarf, Verbesserungen der Versorgungszusagen im letzten Jahr vor dem Sicherungsfall nur begrenzt berücksichtigt. Überdurchschnittliche Verbesserungen, die in diesem Zeitraum zugesagt werden, sollen nicht zu Lasten aller beitragszahlenden Arbeitgeber realisiert werden.

Absatz 6

Nach Absatz 6 sollen außergewöhnliche Risiken, die außerhalb der betrieblichen Sphäre auftreten, nicht in jedem Falle durch die von den Arbeitgebern finanzierte Insolvenzversicherung getragen werden. Hier soll vielmehr mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen eine von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Regelung zulässig sein. Hierbei wird das Ausmaß des durch die genannten Ursachen eintretenden Schadens und die Zumutbarkeit, ihn durch die Gesamtheit der beitragszahlenden Arbeitgeber abzudecken, zu berücksichtigen sein.

Zu § 6 b

Absatz 1

Nach Absatz 1 soll dem Träger der Insolvenzversicherung die Möglichkeit eingeräumt werden, Pensionskassen oder andere Unternehmen der Lebensversicherung bei der Durchführung der Insolvenzversicherung zu beteiligen. Dadurch wird die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabe erleichtert. Der Träger wird in diesen Fällen jedoch nur dann von seiner Verpflichtung nach § 6 a frei, wenn der Versorgungsempfänger oder Arbeitnehmer unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung von der Pensionskasse oder dem Unternehmen der Lebensversicherung zu fordern.

Absatz 2

Absatz 2 enthält die Möglichkeit einer Kapitalabfindung. Um den Versorgungszweck nicht zu gefährden, ist diese Möglichkeit jedoch auf die Fälle beschränkt, in denen im Hinblick auf die Kürze der Zusagedauer (weniger als zehn Jahre) nur eine kleine Anwartschaft mit geringem Versorgungswert entstanden sein kann.

Zu § 6 c*Absatz 1*

Die Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen der Insolvenzversicherung sind ohne besondere Aufforderung von dem Träger der Insolvenzversicherung festzustellen und dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Ist diese Mitteilung aus Gründen, die der Träger der Insolvenzversicherung nicht zu vertreten hat, unterblieben, hat der Berechtigte seine Ansprüche oder Anwartschaften mitzuteilen. Der Berechtigte soll diese Rechte innerhalb eines Jahres anmelden. Eine spätere Anmeldung führt dazu, daß Leistungen der Insolvenzversicherung erst von der Anmeldung an verlangt werden können.

Absatz 2

Absatz 2 regelt den gesetzlichen Forderungsübergang auf den Träger der Insolvenzversicherung. Er tritt nicht erst mit der Erfüllung der Ansprüche auf Insolvenzversicherung, sondern grundsätzlich bereits mit der Mitteilung dieser Ansprüche an den Berechtigten ein. Da beim Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahren die Notwendigkeit einer vorherigen Mitteilung die Anmeldung der Ansprüche in diesem Verfahren verzögern könnte, wird in diesen Fällen der Forderungsübergang auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens vorverlegt. Der Träger der Insolvenzversicherung kann im Konkursverfahren auch den nach § 69 der Konkursordnung zu kapitalisierenden Zahlungsanspruch geltend machen, der für Versorgungsanwartschaften im Falle des Konkurses entsteht (vgl. BAG Urt. vom 16. März 1972 — 3 AZR 191/71 — in AP Nr. 9 zu § 61 KO).

Absatz 3

Absatz 3 regelt den Vermögensübergang von Unterstützungskassen auf den Träger der Insolvenzversicherung. Unterstützungskassen werden durch Zuwendungen der Trägerunternehmen finanziert. Wenn das Trägerunternehmen zahlungsunfähig wird, verliert die Kasse ihre wirtschaftliche Grundlage. Ihre Leistungsfähigkeit ist dann auf das etwa noch vorhandene Vermögen beschränkt. In der Regel wird aber die Insolvenz des Trägerunternehmens zur Auflösung der Kasse und damit zur Einstellung der Versorgungsleistungen führen. Um in diesen Fällen das Vermögen für den Versorgungszweck zu erhalten und es nicht einer Verteilung an die Arbeitnehmer anheimzugeben, ist der Vermögensübergang an den Träger der Insolvenzversicherung, der fortan für die Versorgungsleistungen einzustehen hat, sinnvoll. Bei Unterstützungskassen mit mehreren Trägerunternehmen ist bei der Insolvenz eines der Trägerunternehmen auch nur ein entsprechender Teil des Vermögens auf den Träger der Insolvenzversicherung zu übertragen.

Die Regelung des Absatzes 3 soll in den Fällen nicht gelten, in denen das Trägerunternehmen trotz des Eintritts des Sicherungsfalles seine Betriebsfähigkeit fortsetzen kann. Dies ist regelmäßig der Fall bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichs- und bei der Kürzung oder Einstellung von Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Not-

lage. Nach Satz 4 sollen diese Fälle nicht zu einem Vermögensübergang und damit einer Auflösung der Unterstützungskasse führen.

Zu § 6 d*Absatz 1*

Die Finanzierung der Insolvenzversicherung erfolgt durch Beiträge der Arbeitgeber, die eine betriebliche Altersversorgung in den für eine Insolvenzversicherung in Betracht kommenden Formen durchführen. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Beitragspflicht ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber dem Träger der Insolvenzversicherung. Durch die ausdrückliche Erwähnung der Rechtsnatur dieser Verpflichtung wird klargestellt, daß die Rechtsbeziehungen zwischen beitragspflichtigen Arbeitgebern und Träger der Insolvenzversicherung auch dann öffentlich-rechtlicher Art sind, wenn — was das Gesetz primär vorsieht — Träger der Insolvenzversicherung eine juristische Person des Privatrechts ist. Der Privatrechtsträger ist insoweit ein mit Aufgaben und Befugnissen der öffentlichen Verwaltung beliehenes Unternehmen. Dies hat Auswirkungen vor allem bei der Zwangsvollstreckung aus den Beitragsbescheiden (vgl. hierzu Absatz 4).

Absatz 2

Die Summe der Beiträge muß einerseits ausreichen, um die Aufwendungen des Trägers der Insolvenzversicherung sicher zu decken, andererseits aber auch so bemessen werden, daß die Ansammlung eines übermäßig hohen Kapitalbetrages ausgeschlossen ist. Absatz 2 sieht daher einen Mittelweg zwischen einem reinen Umlageverfahren und einem Anwartschaftsdeckungsverfahren vor. Die Beiträge eines Jahres müssen den Barwert der im laufenden Kalenderjahr entstehenden Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzversicherung und die im gleichen Zeitraum entstehenden Verwaltungskosten und sonstigen Kosten decken; zum Ausgleich von Schwankungen im Schadensverlauf — insbesondere infolge vorübergehend hoher Konkursquoten — kann das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen die Bildung eines Ausgleichsfonds anordnen.

Absatz 3

Die Aufteilung der für die Finanzierung der Insolvenzversicherung erforderlichen Beiträge auf die beitragspflichtigen Arbeitgeber erfolgt nach Maßstäben, die trotz der Unterschiedlichkeit der zu sichernden Versorgungsformen eine gleichwertige Belastung ermöglichen. Hierbei ist darauf geachtet worden, daß die Feststellung der Beitragsbemessungsgrundlagen keine neuen aufwendigen Berechnungen erfordert, sondern sich möglichst an die ohnehin für die Steuerveranlagung zu ermittelnden Beträge anschließt. Bei unmittelbaren Versorgungszusagen und bei Direktversicherungen ist daher die unter Risiko stehende Summe — Teilwert bzw. geschäftsplanmäßiges Deckungskapital — ein geeigneter Maßstab. Bei Unterstützungskassen ist — da für sie keine Anwartschaftsdeckung zulässig ist — für die nach der Versorgungsordnung der Kasse noch nicht

fälligen Leistungen ein Wert zugrunde zu legen, der ausreichen würde, um den Teilwert dieser künftigen Leistungen zu decken. Dieser Wert entspricht etwa dem Zwanzigfachen des nach § 4 d des Einkommensteuergesetzes errechneten Betrages der jährlichen Zuwendungen für Leistungsanwärter, jedoch ohne eine etwaige Begrenzung dieser Zuwendungen im Rahmen des zulässigen Kassenvermögens. Für die Feststellung der Beitragsbemessungsgrundlagen nach Absatz 3 ist bei allen zu sichernden Versorgungsformen von den in der Versorgungszusage vorgesehenen ungekürzten Leistungen und Anwartschaften auszugehen; die Begrenzung des Anspruchs gegen den Träger der Insolvenzversicherung nach § 6 a Abs. 3 bleibt daher unberücksichtigt.

Absatz 4

Zur Erleichterung der Beitreibung nicht gezahlter Beiträge kann der Träger der Insolvenzversicherung selbst die vollstreckbare Ausfertigung erteilen. Als beliehenes Unternehmen (vgl. oben zu Absatz 1) ist er befugt, hoheitlich tätig zu werden. Diese Befugnis des Trägers der Insolvenzversicherung umfaßt das Recht, die von ihm erteilten hoheitlichen Akte (Beitragsbescheide) mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Der Beitragsbescheid steht einem vollstreckbaren Urteil im Sinne der Zivilprozeßordnung gleich.

Zu § 6 e

Absatz 1

Für eine schnelle Funktionsfähigkeit der Insolvenzversicherung ist es erforderlich, daß die Arbeitgeber, die eine zu sichernde betriebliche Altersversorgung durchführen, dies möglichst früh dem Träger der Insolvenzversicherung mitteilen. Darüber hinaus schreibt Absatz 1 eine allgemeine Auskunftspflicht sowie eine Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen vor, die außer dem Arbeitgeber auch den sonstigen Personen obliegt, die Angaben über die für die Insolvenzversicherung relevanten Tatsachen machen können.

Absatz 2

Jährliche Angaben der Arbeitgeber sind zur Feststellung der Beitragsverpflichtung erforderlich, da die Bemessungsgrundlagen sich ständig verändern. Maßgeblicher Stichtag für diese Bemessungsgrundlagen ist jeweils der Schluß des Wirtschaftsjahres des Arbeitgebers im abgelaufenen Kalenderjahr. Da die Berechnung dieser Grundlagen geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, ist für die Mitteilung an den Träger der Insolvenzversicherung eine ausreichende Frist von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres vorgesehen. Um die Richtigkeit der mitgeteilten Bemessungsgrundlagen nachprüfen zu können, sind die Berechnungsunterlagen (versicherungsmathematisches Gutachten, Bescheinigung des Versicherers, schriftliche Berechnung bei Unterstützungskassen) sechs Jahre aufzubewahren.

Absätze 3 und 4

Außer den nach Absatz 2 vorgeschriebenen regelmäßigen Angaben für die Festsetzung der Beiträge

sind bei Eintritt des Sicherungsfalles Angaben erforderlich, die den Umfang der Leistungspflicht des Trägers der Insolvenzversicherung betreffen. Diese Angaben hat bei einer Eröffnung des Konkursverfahrens der Konkursverwalter unverzüglich dem Träger der Insolvenzversicherung mitzuteilen. Er ist dabei nach Absatz 4 von allen Personen, die Kenntnisse über die mitzuteilenden Tatsachen haben können, durch Auskunftserteilung zu unterstützen.

Absatz 5

Die gleiche Verpflichtung, die der Konkursverwalter nach Absatz 3 hat, obliegt dem Arbeitgeber (bei unmittelbaren Zusagen) oder dem sonstigen Träger der Versorgung (Unternehmen der Lebensversicherung, Unterstützungskasse), wenn ein anderer Sicherungsfall als die Eröffnung des Konkursverfahrens vorliegt.

Absatz 6

Nach Absatz 6 soll dem Träger der Insolvenzversicherung die rasche und vollständige Erfassung der beitragspflichtigen Arbeitgeber durch die Unterstützung der dort umschriebenen Körperschaften und anderen Zusammenschlüsse erleichtert werden.

Absatz 7

Die vorgeschriebene Verwendung der Vordrucke des Trägers der Insolvenzversicherung soll dessen Verwaltungsarbeit erleichtern.

Absatz 8

Diese Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, daß die Finanzämter den Träger der Insolvenzversicherung bei der Feststellung der beitragspflichtigen Arbeitgeber unterstützen.

Zu § 6 f

Im Interesse der Einhaltung der in § 6 e vorgeschriebenen Mitwirkungspflichten sollen Verstöße hiergegen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Als Verwaltungsbehörde, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist, wird das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vorgesehen. Diese Behörde besitzt als Aufsichtsbehörde des Trägers der Insolvenzversicherung die erforderliche Sachkunde und hat in dieser Eigenschaft die Belange der versicherten Arbeitnehmer, denen die Insolvenzversicherung zugute kommt, zu wahren.

Zu § 6 g

Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Streitigkeiten wegen der Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzversicherung erscheint zweckmäßig. Der Träger der Insolvenzversicherung oder die nach § 6 b an seine Stelle tretende juristische Person setzt im Prinzip die Versorgungsverpflichtungen fort, die der Arbeitgeber aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses mit seinen Arbeitnehmern begründet hat. Diese Verpflichtungen haben ihre Grundlage im bürgerlichen Recht und sollen auch nach Eintritt des Sicherungsfalles ihre Rechtsnatur nicht dadurch ändern, daß für

den ursprünglich Verpflichteten eine andere Person eintritt. Somit handelt es sich bei Streitigkeiten wegen Ansprüchen auf Leistungen der Insolvenzversicherung um solche, die letztlich ihre Grundlage im Arbeitsverhältnis haben und daher den Arbeitsgerichten als den auf diesem Gebiet besonders sachkundigen Stellen zugewiesen werden sollen.

Zu § 6 h

Absatz 1

Als Träger der Insolvenzversicherung ist der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit vorgesehen. Der Ausschuß folgt hiermit dem Vorschlag des Bundesrates, der eine privatrechtliche Trägerschaft befürwortet und demzufolge eine „zentrale staatliche Einrichtung“ ablehnt. Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit unterliegt der Aufsicht des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen, das nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und im Rahmen dieses Gesetzes die Funktionsfähigkeit der Insolvenzversicherung zu überwachen hat.

Absatz 2

Der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit wird rechtsfähig, wenn ihm die Aufsichtsbehörde die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt (§ 15 Versicherungsaufsichtsgesetz). Erst die danach eintretenden Insolvenzfälle können durch den Träger gesichert werden. Damit die Insolvenzversicherung — wie vom Ausschuß vorgesehen — bereits vom 1. Januar 1975 an vorgenommen werden kann, hat der Versicherungsverein bis zu diesem Zeitpunkt seinen Geschäftsbetrieb aufzunehmen. Ist daher die Erlaubnis hierzu bis zum 31. Dezember 1974 nicht nachgewiesen, muß ein anderer bereits vorhandener Träger die Aufgaben der Insolvenzversicherung übernehmen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weist in diesem Falle durch Rechtsverordnung die Stellung des Trägers der Insolvenzversicherung der Lastenausgleichsbank zu. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit später aufgelöst wird oder die Aufsichtsbehörde den Geschäftsbetrieb untersagt oder die Erlaubnis widerruft.

Absatz 3

Absatz 3 enthält notwendige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften für den Fall, daß die Lastenausgleichsbank die Aufgaben des Trägers der Insolvenzversicherung übernimmt.

Zu § 6 i

Die bei dem Träger der Insolvenzversicherung beschäftigten und für ihn tätigen Personen haben im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben Zugang zu betriebsinternen Unterlagen, die zum Teil Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige fremde Geheimnisse enthalten. Ihnen ist daher die unbefugte Offenbarung oder Verwertung dieser Geheimnisse zu untersagen. Eine Verletzung dieses Ge-

botes wird nach den §§ 203 bis 205 des Strafgesetzbuches, in der geänderten Fassung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), geahndet. Die bei dem Träger der Insolvenzversicherung beschäftigten und für ihn tätigen Personen sind nach dem Verpflichtungsgesetz vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Sie sind dann „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete“ im Sinne des § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches.

Zu § 6 k

Der Ausschuß lehnt in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Wirtschaft eine Indexierung für die betriebliche Altersversorgung ab. Er ist jedoch mit überwiegender Mehrheit (zwei Gegenstimmen) der Ansicht, daß der Arbeitgeber in regelmäßigen Zeitabständen über eine angemessene Anpassung verhandeln soll. Damit greift der Ausschuß einen Gedanken auf, der auch in der Rechtsprechung seinen Niederschlag gefunden hat. Die Verhandlungspflicht gilt für alle Formen der betrieblichen Altersversorgung (unmittelbare Versorgungszusagen, Direktversicherungen, Pensionskassen und Unterstützungskassen).

Absatz 1

Diese Vorschrift räumt dem Betriebsrat die Befugnis ein, die Interessen der Versorgungsempfänger wahrzunehmen. In den übrigen in Satz 2 genannten Fällen soll eine gemeinsame Verhandlung stattfinden. Um die Durchführung der Verhandlungspflicht zu erleichtern und sie nicht an individuelle unterschiedliche Maßstäbe anzuknüpfen, sind regelmäßige Zeitabstände für die Verhandlungsführung vorgeschrieben worden.

Absatz 2

Führt die Verhandlung zu keiner Einigung, so soll der Arbeitgeber nach billigem Ermessen entscheiden. Als Maßstäbe für das billige Ermessen kommen insbesondere die Veränderung der Lebenshaltungskosten und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers in Betracht. Diese Gesichtspunkte sind auch von der Rechtsprechung herausgearbeitet worden. Satz 2 hebt hervor, daß im Falle des Absatzes 1 Satz 1 ein etwaiges Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 8 des Betriebsverfassungsgesetzes unberührt bleibt. Dieses Mitbestimmungsrecht umfaßt u. a. die Verteilung der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.

Absatz 3

Durch diese Regelung wird im Interesse der Gleichbehandlung erreicht, daß die mit der Mehrheit erzielte Einigung von allen Versorgungsempfängern — auch soweit sie an der Verhandlung nicht teilgenommen haben — als eine billige Ermessen entsprechende Lösung anzuerkennen ist.

Es ist daran gedacht, daß Versorgungsempfänger, die — z. B. wegen der damit verbundenen Beschwerden — an der gemeinsamen Verhandlung nicht selbst teilnehmen wollen, andere Personen, etwa Versorgungsempfänger oder Arbeitnehmer des Betriebes, bevollmächtigen, ihre Interessen dort wahrzunehmen.

Absatz 4

Kommt weder mit dem Betriebsrat (Absatz 1) noch mit der Mehrheit der Versorgungsempfänger (Absatz 3) eine Einigung zustande, kann die Entscheidung des Arbeitgebers über eine Anpassung gerichtlich auf ihre Billigkeit geprüft werden.

Zu § 7

Absatz 1

Die Änderung beruht auf den Ergänzungen des Gesetzentwurfs.

Absatz 2

Dieser Absatz führt die Arbeitgeber auf, die nicht den Vorschriften über die Insolvenzversicherung unterliegen sollen. Die Regelung entspricht § 186 c Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über Konkursausfallgeld vom 19. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1481). Da die hier genannten Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts nicht zahlungsunfähig werden können und ihre Arbeitnehmer deshalb durch die Insolvenzversicherung nicht geschützt zu werden brauchen, ist diese Ausnahme gerechtfertigt.

Absatz 3

Diese Vorschrift entspricht dem Absatz 2 der Regierungsvorlage mit der Ergänzung, daß auch von § 6 k (Verhandlungspflicht) in Tarifverträgen abgewichen werden kann.

Absatz 4

Die Änderung beruht auf den Ergänzungen des Gesetzentwurfs.

Zu § 8

Durch die Ausklammerung des Dritten Teils des Regierungsentwurfs (§§ 14 bis 16) hat sich die Notwendigkeit einer Neufassung des § 8 ergeben. Die im Regierungsentwurf enthaltene materielle Regelung für die bei Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes beschäftigten Personen ist dabei im wesentlichen unverändert geblieben. Das gilt insbesondere auch für das Ausmaß der Leistungen, das sich unter Beibehaltung der Arbeitnehmerversorgung des öffentlichen Dienstes allgemein prägenden Grundsatzes der Angleichung an die vergleichbare beamtenrechtliche Versorgung daran orientiert, was in der noch zu treffenden Regelung für die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorzeitig ausscheidenden Personen vorgesehen ist.

Zu § 9 — Änderung des Einkommensteuergesetzes

Die Änderung des Einleitungssatzes hat nur redaktionelle Bedeutung.

Nummer 01 (§ 3 Ziff. 65 EStG)

Die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung soll nach Auffassung des federführenden Ausschusses und des Finanzausschusses keinen Einfluß auf die steuerliche Behandlung der Versorgungsleistungen haben. Hierbei wird davon ausgegangen, daß durch die Insolvenzversicherung nicht neue und auch keine höheren Ansprüche geschaffen werden, sondern nur bereits vorhandene Ansprüche gegen Insolvenz geschützt werden. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß die Leistungen des Trägers der Insolvenzversicherung an einer Pensionskasse oder an ein Unternehmen der Lebensversicherung nicht bereits als Einnahmen aus dem Dienstverhältnis des versicherten Arbeitnehmers der Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterliegen, sondern steuerfrei gestellt werden. Andererseits werden die Versorgungsleistungen der Pensionskasse oder des Lebensversicherungsunternehmens in Insolvenzfällen steuerlich so behandelt, wie wenn der Insolvenzfall nicht eingetreten wäre. Das bedeutet z. B., daß Versorgungsleistungen an einen Arbeitnehmer, die auf einer Pensionszusage des Arbeitgebers beruhen, auch nach Eintritt des Insolvenzfalles und Übernahme der Leistungen durch ein Versicherungsunternehmen zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören. Das Lebensversicherungsunternehmen wird außerdem ausdrücklich verpflichtet, die Versorgungsleistungen ebenso der Lohnsteuer zu unterwerfen, wie wenn sie vom Arbeitgeber selbst gezahlt würden.

Für die steuerliche Behandlung der Beiträge der Arbeitgeber an den Träger der Insolvenzversicherung bedarf es keiner zusätzlichen einkommensteuerrechtlichen Vorschrift; diese Beiträge gehören als Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden, zu den steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 Ziff. 62 EStG.

Nummer 1 (§§ 4 b bis 4 d EStG)

Zur redaktionellen Anpassung an das Einkommensteuerreformgesetz, durch das ein neuer § 4 a in das Einkommensteuergesetz eingefügt worden ist, werden die Paragraphenbezeichnungen entsprechend geändert.

§ 4 b — Direktversicherung

Der Anspruch eines Unternehmens aus einer Direktversicherung, bei der ein Dritter bezugsberechtigt ist, ist bei Abtretung oder Beleihung des Anspruchs nur dann nicht zu aktivieren, wenn sich das Unternehmen verpflichtet, die bezugsberechtigte Person bei Eintritt des Versicherungsfalls so zu stellen, als sei die Abtretung oder Beleihung nicht erfolgt. Der Finanzausschuß hält es, einer Anregung des Bundesrates folgend, für geboten, für diese Verpflichtungserklärung die Schriftform vorzusehen.

§ 4 c — Zuwendungen an Pensionskassen

§ 4 c Abs. 2 enthält ein Abzugsverbot für Zuwendungen, soweit die Leistungen der Kasse, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, bei diesem nicht betrieblich veranlaßt wären. Hieraus ist vereinzelt gefolgert worden, beim Vorliegen einer betrieblichen Veranlassung für die Leistungen seien die Zuwendungen an die Pensionskasse auch in den Fällen sofort voll abzugsfähig, in denen sonst nach den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen eine Aktivierungspflicht besteht. Der Finanzausschuß teilte diese Auffassung nicht, hielt jedoch einen klarstellenden Hinweis, daß die allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze unberührt bleiben, nicht für erforderlich.

§ 4 d — Zuwendungen an Unterstützungskassen

Wegen des Ausschlusses eines Rechtsanspruchs auf die Leistungen der Unterstützungskassen, des Fehlens einer Versicherungsaufsicht und der Möglichkeit der uneingeschränkten Anlage des Kassenvermögens beim Trägerunternehmen, hielt es der Finanzausschuß für sachgerecht, die Finanzierung der Unterstützungskassen, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, im wesentlichen auf das Kapitaldeckungsverfahren (Ansammlung des Deckungskapitals für die Leistungen erst im Zeitpunkt des Leistungsanfalls) zu beschränken und ein volles Anwartschaftsdeckungsverfahren (Ansammlung des Deckungskapitals für die Leistungen während der Anwartschaftszeit) den Pensionskassen, bei denen ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht und die der Versicherungsaufsicht unterliegen, vorzubehalten. Um jedoch die Zahlungsfähigkeit der Unterstützungskassen auch für den Fall ausreichend zu sichern, daß das Trägerunternehmen der Kasse bei Eintritt eines Leistungsfalls nicht sofort das Deckungskapital zuwenden kann, wurde eine angemessene Erhöhung des hierfür im Regierungsentwurf vorgesehenen Reservepolsters beschlossen. Im übrigen hielt der Finanzausschuß bei der Bemessung der steuerlich abzugsfähigen Zuwendungen an Unterstützungskassen gegenüber dem Regierungsentwurf verschiedene Vereinfachungen und Ergänzungen technischer Art für geboten.

So wird das Reservepolster (§ 4 d Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b) aus Vereinfachungsgründen nicht nach dem durchschnittlichen Höchstbetrag der von den über 60- bzw. über 55jährigen Leistungsanwärtern künftig zu erwartenden Kassenleistungen, sondern nach dem Durchschnittsbetrag der schon laufenden Leistungen bemessen und nur für den Ausnahmefall, daß noch keine laufenden Leistungen vorliegen, auf die zu erwartenden Leistungen der über 60- bzw. 55jährigen Leistungsanwärter abgestellt. Da der Durchschnittsbetrag der laufenden Leistungen wegen der Einbeziehung von Hinterbliebenenrenten und sog. Altrenten zum Teil niedriger ist als der Durchschnittsbetrag der künftig zu erwartenden Leistungen, hielt es der Finanzausschuß für geboten, zum Ausgleich die im Regierungsentwurf vorgesehenen Sätze von 5 v. H. und 20 v. H. für die jähr-

lichen Zuwendungen auf 6 v. H. und 2 v. H. zu erhöhen.

Durch die neu eingefügte Vorschrift des § 4 d Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe d wird sichergestellt, daß der Unterstützungskasse das erforderliche Deckungskapital zugewendet werden kann, wenn sie entsprechend der arbeitsrechtlichen Regelung (§§ 4 und 5 des Gesetzentwurfs) eine unverfallbare Anwartschaft abfindet oder ihre Versorgungsverpflichtung unter Mitgabe der Deckungsmittel auf einen anderen Versorgungsträger überträgt.

Das Reservepolster, das einen Teil des zulässigen Kassenvermögens bildet, wird in § 4 d Abs. 1 Ziff. 1 Satz 6 vom Sechsfachen nach dem Regierungsentwurf auf das Achtfache bestimmter jährlicher Zuwendungen erhöht. Soweit eine Unterstützungskasse für ihre Leistungen eine Rückdeckungsversicherung abschließt, tritt insoweit bei der Bemessung des zulässigen Kassenvermögens an die Stelle des Reservepolsters der Versicherungsanspruch. Dadurch wird verhindert, daß das zulässige Kassenvermögen durch den Abschluß einer Rückdeckungsversicherung der Unterstützungskasse überschritten wird.

Die Anfügung des Satzes 7 in § 4 d Abs. 1 Ziff. 1 stellt sicher, daß für eine Unterstützungskasse, die als Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenversorgung anstelle von lebenslanglich laufenden Leistungen eine einmalige Kapitaleistung gewährt, § 4 d Abs. 1 Ziff. 1 und nicht Ziff. 2 EStG gilt. Damit kann eine solche Kasse so finanziert werden, wie es bei der Gewährung von der Kapitaleistung entsprechenden lebenslanglich laufenden Leistungen der Fall wäre. Bei Kassen mit nicht lebenslanglich laufenden Leistungen hielt der Finanzausschuß mit Mehrheit an der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Begrenzung der jährlichen Zuführungen mit 0,2 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens fest. Durch die Neufassung der Ziffer 2 in § 4 d Abs. 1 wird ermöglicht, daß der Kasse von dem Trägerunternehmen stets mindestens die Beträge zugewendet werden können, die sie — abgestellt auf einen Fünfjahreszeitraum — an Leistungen gewährt hat.

Die Ergänzung in § 4 d Abs. 2 hat nur redaktionelle Bedeutung.

Numer 2 (§ 6 a EStG — Pensionsrückstellungen)

Der Finanzausschuß hat geprüft, ob die aus Anlaß der Aktienrechtsreform getroffene Entscheidung für ein handelsrechtliches Passivierungswahlrecht bei Pensionsverpflichtungen durch die Unverfallbarkeit berührt wird. Er kam zu der Auffassung, daß die für ein Wahlrecht sprechenden Gründe auch nach gesetzlicher Einführung der Unverfallbarkeit gewichtiger sind als die für eine Passivierungspflicht angeführten Argumente. Der Ausschuß hat — da er eine Änderung der Rechtslage nicht vorschlägt — davon abgesehen, von dem in dieser Frage zuständigen Rechtsausschuß eine gutachtliche Stellungnahme zu erbitten.

Die Ersetzung des Worts „Hälfte“ durch das Wort „Mitte“ in § 6 a Abs. 2 Ziff. 1 (und in § 6 a Abs. 3 Ziff. 1 letzter Satz) ist allein aus sprachlichen Gründen erfolgt.

Der Regierungsentwurf fingiert in § 6 a Abs. 3 Ziff. 1 Satz 3, daß die Jahresbeträge der Pensionsleistungen vom Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, bis zu dem in der Pensionszusage vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls rechnermäßig aufzubringen sind. Die Fiktion läßt es als zweifelhaft erscheinen, ob die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs über die Bildung von Pensionsrückstellungen für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften weiterhin angewendet werden kann (vgl. z. B. die Urteile vom 15. Dezember 1965, Bundessteuerblatt 1966 III S. 202, und vom 25. September 1968, Bundessteuerblatt II S. 810). Nach dieser Rechtsprechung ist bei der Berechnung einer Pensionsrückstellung für die bezeichneten Personen nicht von dem in der Pensionszusage vorgesehenen Eintritt des Versorgungsfalls auszugehen, sondern von dem voraussichtlichen Eintritt der Invalidität. Der letztgenannte Zeitpunkt wird typischerweise mit der Vollendung des 75. Lebensjahres angenommen. An den Bilanzstichtagen, die diesem Zeitpunkt vorangehen, ist deshalb die Pensionsrückstellung regelmäßig mit einem entsprechend niedrigeren Wert anzusetzen. Der Finanzausschuß sah keinen Anlaß, von dieser Beurteilung abzuweichen. Die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 3 Ziff. 1 Satz 3 soll es ermöglichen, an der bisherigen Rechtsprechung festzuhalten.

Bei der Berechnung des Barwerts der künftigen Pensionsleistungen sind nach § 6 a Abs. 3 Ziff. 1 Satz 4 Erhöhungen oder Verminderungen der Pensionsleistungen, die hinsichtlich ihres Umfangs ungewiß sind, erst zu berücksichtigen, wenn sie eingetreten sind. Dies soll nicht nur für die Berechnung des Teilwerts der Pensionsansprüche von Anwärtern, sondern auch für die Berechnung des Teilwerts bereits laufender Pensionsverpflichtungen gelten. In § 6 a Abs. 3 Ziff. 2 wird deshalb auf die betreffende Regelung in § 6 a Abs. 3 Ziff. 1 verwiesen.

§ 6 a Abs. 4 Satz 3 gestattet eine Verteilung des Zuführungsbetrages zu einer Pensionsrückstellung auf drei Jahre, wenn sich die Pensionsverpflichtung um mehr als 25 v. H. erhöht. Bei der Prüfung, ob diese Grenze überschritten ist, sollte nach Auffassung des Ausschusses nicht auf den Teilwert, sondern auf den Barwert der Pensionsverpflichtung abgestellt werden. Der Teilwert einer Pensionsverpflichtung kann sich auch ohne materielle Änderung der Pensionszusage um mehr als 25 v. H. erhöhen; dies ist in den ersten Jahren der Rückstellungsbildung sogar regelmäßig der Fall. Eine Erhöhung des Barwerts einer Pensionsverpflichtung um mehr als 25 v. H. tritt dagegen nur bei einer entsprechenden Erhöhung des Pensionsanspruchs des Berechtigten ein.

Die erwähnte Verteilung des Zuführungsbetrags zu einer Pensionsrückstellung soll es ermöglichen, die Zuführung in der Handelsbilanz, die mindestens in gleicher Höhe vorgenommen werden muß, zu „verkräften“. Erhöhte Zuführungen ergeben sich nicht nur in dem Jahr, in dem mit der Rückstellungsbildung begonnen wird oder in dem sich der Barwert der Verpflichtung um mehr als 25 v. H. erhöht, son-

dern auch in dem Jahr, in dem das Dienstverhältnis (durch Arbeitsplatzwechsel oder durch Eintritt des Versorgungsfalls) endet. Der Finanzausschuß hält auch in diesen Fällen eine Verteilungsmöglichkeit für gerechtfertigt.

Nummer 3 (§ 32 a EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nummer 4 (§ 40 b EStG — Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen)

Die hier geregelte Lohnsteuerpauschalierung wird abweichend vom Regierungsentwurf als § 40 b in das Einkommensteuergesetz eingefügt, weil die Lohnsteuervorschriften des Einkommensteuergesetzes durch das Einkommensteuerreformgesetz inzwischen neugefaßt und neugegliedert worden sind.

Die nach dem Regierungsentwurf in Absatz 2 der vorgesehenen Vorschrift enthaltene generelle Begrenzung der Lohnsteuerpauschalierung auf Beiträge und Zuwendungen bis zu 2 400 DM jährlich hielten der federführende Ausschuß und der Finanzausschuß für zu eng. Der Grenzbetrag erscheint insbesondere in den Fällen unzureichend, in denen für ältere Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung aufgebaut werden soll. Eine allgemeine Erhöhung des Grenzbetrags ist allerdings nach Auffassung der Mehrheit des Finanzausschusses im Verhältnis zu Arbeitnehmern ohne betriebliche Altersversorgung und zu Nichtarbeitnehmern nicht vertretbar. Ebenso würde eine Differenzierung nach dem Alter der begünstigten Arbeitnehmer, auch wenn sie entsprechend einer Prüfungsempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft nur befristet erfolgte, nach Auffassung jeweils der Mehrheit des federführenden Ausschusses und des Finanzausschusses rechtssystematisch bedenklich sein, zumal eine entsprechende Regelung beim Abzug von Vorsorgeaufwendungen durch das Einkommensteuerreformgesetz weggefallen ist. Um dennoch den besonderen Bedürfnissen insbesondere der älteren Arbeitnehmer gerecht zu werden, wird eine Ergänzung des Regierungsentwurfs vorgeschlagen, nach der der Durchschnittsbetrag der Aufwendungen für alle in einem Direktversicherungsvertrag oder in einer Pensionskasse versicherten Arbeitnehmer für die Pauschalierungsgrenze maßgebend sein soll. Diese Regelung, die bereits der bisherigen Verwaltungspraxis in den Fällen entspricht, in denen die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallende Leistung nicht konkret ermittelt werden kann, wird es in den meisten Fällen ermöglichen, eine für alle Arbeitnehmer unabhängig von ihrem Alter gleichwertige Altersversorgung ohne eine zusätzliche steuerliche Belastung der Arbeitnehmer aufzubauen. Denn es ist zu erwarten, daß der Durchschnittsbetrag die Pauschalierungsgrenze von 2 400 DM nicht erreichen wird. Um die Steuervergünstigung sozialpolitisch sinnvoll zu begrenzen, wird die Einbeziehung solcher Arbeitnehmer in die Durchschnittsrechnung ausgeschlossen, für die Aufwendungen von mehr als 3 600 DM geleistet werden.

Der bisherige Satz 2 (jetzt Satz 3) des Absatzes 2 wird dahin gehend ergänzt, daß die vorstehend dargestellte Durchschnittsrechnung nicht anzuwenden ist auf Beiträge und Zuwendungen, die aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses erbracht werden. Die Durchschnittsrechnung würde in diesen Fällen zu Zufallsergebnissen führen, weil die Anzahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt aus dem Dienstverhältnis ausscheidenden Arbeitnehmer und die Höhe ihrer Altersversorgung sehr unterschiedlich sein können.

Mit der Anfügung des neuen Satzes 4 in Absatz 2 folgten der federführende Ausschuß und der Finanzausschuß einer Anregung des Bundesrates. Durch die vorgeschlagene Regelung wird vermieden, daß der Pauschalierungshöchstbetrag von 2 400 DM sowohl während der letzten sieben Jahre der Dauer des Dienstverhältnisses als auch — vervielfacht mit der Zahl der Dienstjahre — bei Beendigung des Dienstverhältnisses in Anspruch genommen werden kann. Ein weitergehender Ausschluß der doppelten Inanspruchnahme des Pauschalierungshöchstbetrags konnte nicht vorgesehen werden, weil seine Inanspruchnahme über mehr als sieben Jahre zurück regelmäßig nicht mehr feststellbar ist.

Absatz 3 konnte unter Bezugnahme auf die durch das Einkommensteuerreformgesetz neugefaßten Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gekürzt werden. Die Änderung hat daher nur redaktionelle Bedeutung.

Dem Votum des Ausschusses für Wirtschaft, neben Direktversicherungen auch Versicherungen in die Regelung einzubeziehen, bei denen der Arbeitnehmer Versicherungsnehmer ist, sind der federführende Ausschuß und der Finanzausschuß nicht gefolgt, weil bei einer solchen Ausweitung der Rahmen der betrieblichen Altersversorgung verlassen würde und daher nicht abschätzbare Folgewirkungen befürchtet werden müssen.

Nummer 4 a (§ 41 und § 41 b EStG)

Es handelt sich um die durch die Einfügung des § 40 b in das EStG erforderlichen Ergänzungen bestimmter Formvorschriften des Lohnsteuerverfahrens.

Nummer 5 (§ 52 EStG — Schlußvorschriften)

Die Neuregelung der Zuwendungen an Unterstützungskassen gemäß § 4 d soll wegen des Zusammenhangs mit der Einführung der partiellen Steuerpflicht dieser Kassen nach Auffassung des Finanzausschusses und des federführenden Ausschusses erstmals für nach dem 31. Dezember 1974 endende Wirtschaftsjahre gelten. Für die §§ 4 b und 4 c verbleibt es bei dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkt, wobei jedoch zur Vermeidung einer möglichen Rückwirkung des Gesetzes bei Rumpfwirtschaftsjahren auf die mit und nach dem Inkrafttreten endenden Wirtschaftsjahre abgestellt wird. Die vom Wirtschaftsausschuß in seiner gutachtlichen Stellungnahme gegebene Anregung, bei der Rücküberführung von Unterstützungskassen-Vermö-

gen auf das Trägerunternehmen bei diesem eine fünfjährige steuerfreie Rücklage zuzulassen, ist vom federführenden Ausschuß und vom Finanzausschuß nicht aufgegriffen worden, weil sie die Rücküberführung von Vermögen auf das Trägerunternehmen gegenüber anderen Möglichkeiten für den Abbau von Überdotierungen (z. B. Aufstockung von Leistungen) begünstigen würde.

Zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Inkrafttretens des Gesetzes sind in zahlreichen Fällen die Berechnungen für die Pensionsrückstellungen zum 31. Dezember 1974 auf der Basis des bisherigen Rechts bereits durchgeführt. In anderen Fällen haben die Unternehmen ihre Berechnungen bereits auf die Neuregelung abgestellt oder entsprechende Vorbereitungen getroffen. Deshalb wird den Unternehmen ein — einheitlich für alle Pensionsrückstellungen auszuübendes — Wahlrecht eingeräumt, ob sie § 6 a EStG in der geänderten Fassung erstmals für das erste oder das zweite Wirtschaftsjahr anwenden, das mit oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes endet. Im Hinblick auf die kurze Zeitspanne, die den Unternehmen zur Anpassung an die Neuregelung zur Verfügung steht, ist außerdem eine Übergangsregelung für die nunmehr gesetzlich vorgeschriebene Schriftform von Pensionszusagen vorgesehen.

Von der im Regierungsentwurf vorgesehenen Einfügung eines Absatzes 23 a ist abgesehen worden, weil dies eine rückwirkende Inkraftsetzung der Lohnsteuerpauschalierungsvorschrift für bestimmte Zukunftssicherungsleistungen bedeutet hätte, die wegen des gesetzlich fixierten Pauschsteuersatzes und der neuen Pauschalierungshöchstgrenze verfassungsrechtlich bedenklich gewesen wäre. Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 40 b ergibt sich nunmehr aus § 52 Abs. 1 EStG. Hiernach ist die Pauschalierungsvorschrift erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 1974 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1974 zufließen.

Mit Absatz 24 a wird eine Übergangsregelung für die Beiträge zu einer Direktversicherung getroffen, die noch nicht die in § 40 b Abs. 1 Satz 2 geforderten Voraussetzungen (Versicherungsleistungen im Erlebensfall nicht vor dem 60. Lebensjahr und Ausschluß einer vorzeitigen Kündigung durch den Arbeitnehmer) erfüllen. Hiernach soll die Pauschalierung der Lohnsteuer von den Versicherungsbeiträgen auch dann zulässig sein, wenn die bezeichneten Voraussetzungen noch bis zum 31. Dezember 1975 erfüllt werden.

Nummer 6 (§ 53 EStG — Schlußvorschriften, Sondervorschriften für Berlin)

§ 6 a EStG sieht für die Berechnung der Pensionsrückstellungen wie bisher einen Rechnungszinsfuß von mindestens 5,5 v. H. vor. Für Pensionsverpflichtungen in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte soll es bei dem 1971 zugelassenen Rechnungszinsfuß von 3,5 v. H. verbleiben. Dies wird durch

eine entsprechende Änderung des § 53 Abs. 1 Satz 2 sichergestellt.

Zu § 10 — Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Vor Nummer 1

Die Änderung hat lediglich redaktionelle Bedeutung. Das Körperschaftsteuergesetz ist zuletzt durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1489) geändert worden.

Nummer 1 (§ 4 Abs. 1 Ziff. 7 KStG — Steuerbefreiung von Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen)

Die Steuerbefreiung einer rechtsfähigen Pensions-, Sterbe-, Kranken- oder Unterstützungskasse setzt nach Buchstabe b der Vorschrift voraus, daß der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt. Diese Voraussetzung soll nach der Regierungsvorlage bei Unterstützungskassen, die Leistungen von Fall zu Fall gewähren, nur gegeben sein, wenn sich die Leistungen auf die Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit beschränken. Aus der Begründung des Gesetzentwurfs geht hervor, daß die bisherige Rechtslage insoweit unverändert fortgeführt werden soll. Dieses Ergebnis wird jedoch bei Unterstützungskassen, die Sterbegeld gewähren, nicht erreicht. Obwohl es sich bei der Zahlung von Sterbegeld um eine Leistung von Fall zu Fall handelt, tritt nach geltendem Recht die Steuerfreiheit unabhängig vom Vorliegen eines Falles der Not oder Arbeitslosigkeit stets ein, wenn die in § 10 KStDV genannten Leistungsgrenzen nicht überschritten werden. Durch einen Zusatz in Buchstabe b Satz 2 der Vorschrift wird vermieden, daß Unterstützungskassen, die Sterbegeld zahlen, durch die Neuregelung steuerliche Nachteile erleiden.

Nummer 1 a (§ 4 Abs. 1 Ziff. 12 KStG — Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)

Durch die neue Befreiungsvorschrift des § 4 Abs. 1 Ziff. 12 KStG soll der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit von der Körperschaftsteuer befreit werden. Voraussetzung ist, daß der Versicherungsverein mit Erlaubnis der Versicherungsaufsichtsbehörde ausschließlich die Aufgaben des Trägers der Insolvenzversicherung wahrnimmt und daß seine Leistungen nach dem Kreis der Empfänger sowie nach Art und Höhe den im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bezeichneten Rahmen nicht überschreiten.

Der federführende Ausschuß und der Finanzausschuß halten die Steuerbefreiung für vertretbar, weil durch die Einschaltung des Trägers der Insolvenzversicherung die Ansprüche der Versorgungsempfänger in ähnlicher Weise abgesichert werden, wie dies bei Ansprüchen gegenüber einer steuerbefreiten Pensionskasse der Fall ist, und weil der Träger der Insolvenzversicherung aufgrund seiner monopolartigen Stellung nicht zu vergleichbaren steuerpflichtigen Unternehmen in Wettbewerb tritt.

Nummer 2 (§ 4 a KStG — Einschränkung der Befreiung von Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen)

§ 4 a Abs. 2 KStG bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Steuerpflicht einer überdotierten Pensions-, Sterbe- oder Krankenkasse mit Wirkung für die Vergangenheit wegfällt. Das übersteigende Vermögen der Kasse muß innerhalb einer festgelegten Frist in bestimmter Weise verwendet werden. Die vom Finanzausschuß vorgenommene Änderung trägt der Tatsache Rechnung, daß alle im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Vermögensverwendung der Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde bedürfen. Außerdem wird die Frist zur Beseitigung der Überdotierung auf achtzehn Monate ausgedehnt, damit den Kassen ein ausreichender Zeitraum für die Durchführung der Maßnahmen zur Verfügung steht.

Nach § 4 a Abs. 4 KStG in der Fassung des Regierungsentwurfs sollen bei der Ermittlung des Einkommens einer überdotierten Pensions-, Sterbe- oder Krankenkasse Beitragsrückerstattungen an das Trägerunternehmen außer in den Fällen des Absatzes 2 nicht abgezogen werden können. Der Finanzausschuß hält es für erforderlich klarzustellen, daß auch sonstige Vermögensübertragungen das Einkommen nicht mindern dürfen. Dadurch soll verhindert werden, daß die Steuerpflicht durch Vermögensübertragungen, die nicht zu einer Beseitigung der Überdotierung führen, umgangen werden kann.

Eine gleichartige Ergänzung enthält Absatz 5 der Vorschrift für die Einkommensermittlung überdotierter Unterstützungskassen.

Nach der im Regierungsentwurf vorgesehenen Fassung des § 4 a Abs. 6 KStG entfällt die Bindung des Vermögens einer Pensions-, Sterbe-, Kranken- oder Unterstützungskasse für die Zwecke der Kasse erst, nachdem die Steuerpflicht entstanden ist. Der Finanzausschuß hält es für sachgerecht, daß Unterstützungskassen die partielle Steuerpflicht von vornherein dadurch vermeiden können, daß die Überdotierung noch vor Ablauf des Wirtschaftsjahres beseitigt wird. Für Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen ist eine solche Regelung nicht erforderlich, weil bei ihnen im Gegensatz zu den Unterstützungskassen die partielle Steuerpflicht auflösend bedingt entsteht und mit Wirkung für die Vergangenheit wegfallen kann.

Nummer 3 (§ 24 KStG — Schlußvorschriften)

Nach § 24 KStG in der Fassung des Regierungsentwurfs sollen die neuen Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 angewendet werden. Der federführende Ausschuß und der Finanzausschuß sind demgegenüber der Auffassung, daß die Vorschriften der §§ 4 und 4 a KStG, soweit sie die Unterstützungskassen betreffen, erstmals für 1975 angewendet werden sollen.

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Ergänzung des § 4 a Abs. 6 KStG. Hierdurch sollen die Unterstützungskassen in die Lage versetzt werden, die Steuerpflicht durch einen Abbau der Über-

dotierung vor dem Schluß des Wirtschaftsjahrs zu vermeiden. Für das Jahr 1974 wäre dieses Ergebnis kaum noch zu erreichen. Das gilt insbesondere für Unterstützungskassen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr.

Für Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen soll es bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung verbleiben. Für diese Kassen braucht die Anwendung der neuen Vorschriften nicht hinausgeschoben zu werden, weil bei ihnen die Steuerpflicht auflösend bedingt entsteht und mit Wirkung für die Vergangenheit wegfallen kann.

Die Steuerbefreiung für den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (§ 4 Ziff. 12 KStG) soll ebenfalls erst ab dem Veranlagungszeitraum 1975 wirksam werden, weil der Versicherungsverein ab diesem Zeitraum seine gesetzlichen Aufgaben als Träger der Insolvenzversicherung wahrnimmt (vgl. § 22 des Entwurfs).

Zu § 11 — Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Vor Nummer 1

Die Änderung hat lediglich redaktionelle Bedeutung. Das Gewerbesteuergesetz ist am 15. August 1974 neu gefaßt worden (vgl. Bundesgesetzbl. I S. 1971).

Nummer 1 a (§ 3 Ziff. 19 GewStG — Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)

Durch die neue Befreiungsvorschrift des § 3 Ziff. 19 GewStG wird der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit von der Gewerbesteuer befreit, wenn er die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Auf die Begründung zu § 10 Nr. 1 a wird verwiesen.

Nummer 2 (§ 36 Abs. 2 GewStG — zeitlicher Geltungsbereich)

Die zeitliche Anwendung der gewerbesteuerrechtlichen Vorschriften wird entsprechend den für die Körperschaftsteuer geltenden Bestimmungen geregelt. Auf die Begründung zu § 10 Nr. 3 wird verwiesen.

Zu § 12 — Änderung des Vermögensteuergesetzes

Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 VStG — Steuerbefreiungen)

Buchstabe a enthält lediglich redaktionelle Änderungen.

Durch die in Buchstabe b enthaltene neue Befreiungsvorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 6 a VStG soll der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit von der Vermögensteuer befreit werden, wenn die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Auf die Begründung zu § 10 Nr. 1 a wird verwiesen.

Nummer 2 (Inkrafttreten)

Das spätere Inkrafttreten der Neuregelungen für die Unterstützungskassen bei der Körperschaftsteuer (vgl. die Begründung zu § 10 Nr. 3) bedingt eine Verschiebung der erstmaligen Anwendung dieser Regelungen bei der Vermögensteuer um ein Jahr.

Zu § 12 a — Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Die Beiträge, die von den Arbeitgebern an den Träger der Insolvenzversicherung zu leisten sind, sind Versicherungsentgelte im Sinne des Versicherungsteuergesetzes. Ihre Zahlung wird von der Versicherungsteuer ausgenommen, weil sie wirtschaftlich den — von der Versicherungsteuer freigestellten — Beiträgen zu gesetzlichen Rentenversicherungen und privaten Lebensversicherungen entsprechen.

Zu § 12 b — Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Umsätze, die unter das Versicherungsteuergesetz fallen, sind von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Nr. 9 a UStG). Unter das Versicherungsteuergesetz fällt nicht die Verschaffung von Versicherungsschutz durch einen Unternehmer für seine Arbeitnehmer. Aus sozialpolitischen Gründen sind der federführende Ausschuß und der Finanzausschuß entsprechend der gutachtlichen Äußerung des Wirtschaftsausschusses jedoch der Auffassung, daß eine Befreiung auch dieser Leistungen von der Umsatzsteuer erforderlich ist.

Zu § 13 — Aufhebung des Zuwendungsgesetzes

Die Änderung stellt sicher, daß die Aufhebung des Zuwendungsgesetzes mit dem in § 9 vorgesehenen Inkrafttreten der §§ 4 b bis 4 d EStG zeitlich übereinstimmt.

Zu § 17

Die Änderung ist durch die Streichung der dienstrechtlichen Vorschriften der Regierungsvorlage bedingt.

Zu § 20 a

Sicherungsfälle können nur dann in die Insolvenzversicherung einbezogen werden, wenn sie nach dem Inkrafttreten der Vorschriften über die Insolvenzversicherung dieses Gesetzes eintreten. Der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit versichert auf Grund dieses Gesetzes das Risiko des Eintritts von Insolvenzen. Bereits in der Vergangenheit liegende Insolvenzen sind keine Risiken, sondern stellen bereits eingetretene Schäden dar und können nach den Grundsätzen des Versicherungsrechts nicht nachträglich versichert werden.

Im Hinblick darauf, daß der Träger der Insolvenzversicherung in der Zeit des Aufbaus zunächst die erforderlichen organisatorischen und technischen

Voraussetzungen für das Funktionieren der Insolvenzversicherung schaffen muß, ist es erforderlich, daß im ersten Halbjahr seiner Tätigkeit die Leistungsverpflichtungen gestundet werden. Danach werden Ansprüche aus Insolvenzfällen, die nach dem Inkrafttreten der Vorschriften über die Insolvenzversicherung eingetreten sind, jedoch auch für die zurückliegende Zeit fällig. Die Beitragspflicht des Arbeitgebers beginnt nach Satz 2 unabhängig von der Stundung der Leistungsverpflichtung bereits mit

dem Inkrafttreten der Insolvenzversicherungsvorschriften.

Zu § 22

Die Änderung beruht auf der Ergänzung des Gesetzentwurfs durch die Vorschriften zur Insolvenzversicherung. Diese sollen am 1. Januar 1975 in Kraft treten.

Bonn, den 22. November 1974

Lutz

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung — Drucksache 7/1281 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

II. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht, bis zum 31. Dezember 1978 einen Bericht über die Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes vorzulegen; dabei ist insbesondere zu berichten über

1. die Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes,
2. die Praxis der Insolvenzversicherung, ihre Leistungen und ihr Beitragsaufkommen;

III. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 6. November 1974

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg
Vorsitzender

Lutz
Berichterstatter

Zusammenstellung

**des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
— Drucksache 7/1281 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)**

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Arbeitsrechtliche Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Unverfallbarkeit

§ 1

(1) Ein Arbeitnehmer, dem Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß seines Arbeitsverhältnisses (betriebliche Altersversorgung) zugesagt worden sind, behält seine Anwartschaft, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, sofern in diesem Zeitpunkt der Arbeitnehmer mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat und

- entweder die Versorgungszusage für ihn mindestens zehn Jahre bestanden hat
- oder der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens *fünfzehn* Jahre zurückliegt.

Eine Änderung der Versorgungszusage oder ihre Übernahme durch eine andere Person unterbricht nicht den Ablauf der Frist von zehn Jahren des Satzes 1. Der Verpflichtung aus einer Versorgungszusage stehen Versorgungsverpflichtungen gleich, die auf betrieblicher Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhen. Der Ablauf einer vorgesehenen Wartezeit wird durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 nicht berührt.

(2) Ist für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen und sind der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hin-

ERSTER TEIL

Arbeitsrechtliche Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Unverfallbarkeit

§ 1

(1) Ein Arbeitnehmer, dem Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß seines Arbeitsverhältnisses (betriebliche Altersversorgung) zugesagt worden sind, behält seine Anwartschaft, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, sofern in diesem Zeitpunkt der Arbeitnehmer mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat und

- entweder die Versorgungszusage für ihn mindestens zehn Jahre bestanden hat
- oder der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens **zwölf** Jahre zurückliegt **und die Versorgungszusage für ihn mindestens drei Jahre bestanden hat.**

Eine Änderung der Versorgungszusage oder ihre Übernahme durch eine andere Person unterbricht nicht den Ablauf der Frist von zehn Jahren des Satzes 1. Der Verpflichtung aus einer Versorgungszusage stehen Versorgungsverpflichtungen gleich, die auf betrieblicher Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhen. Der Ablauf einer vorgesehenen Wartezeit wird durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 nicht berührt.

(2) **unverändert**

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

sichtlich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt (Direktversicherung), so ist der Arbeitgeber verpflichtet, wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen das Bezugsrecht nicht mehr zu widerrufen. Eine Vereinbarung, nach der das Bezugsrecht durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen auflösend bedingt ist, ist unwirksam. Hat der Arbeitgeber die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen, so ist er verpflichtet, den Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen geendet hat, bei Eintritt des Versicherungsfalles so zu stellen, als ob die Abtretung oder Beleihung nicht erfolgt wäre. Als Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage im Sinne des Absatzes 1 gilt der Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit.

(3) Wird die betriebliche Altersversorgung von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung durchgeführt, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt (Pensionskasse), so gilt Absatz 1 entsprechend. Als Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage im Sinne des Absatzes 1 gilt der Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit.

(4) Wird die betriebliche Altersversorgung von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung durchgeführt, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt (Unterstützungskasse), so sind die nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen und vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen den bis zum Eintritt des Versorgungsfalles dem Unternehmen angehörenden Arbeitnehmern und deren Hinterbliebenen gleichgestellt. Die Versorgungszusage gilt in dem Zeitpunkt als erteilt im Sinne des Absatzes 1, von dem an der Arbeitnehmer zum Kreis der Begünstigten der Unterstützungskasse gehört.

(5) *Eine Berechtigung des Arbeitgebers oder sonstigen Versorgungsträgers, die Versorgungsanwartschaften oder Versorgungsansprüche zu entziehen oder zu mindern, wird nicht dadurch berührt, daß das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet.*

§ 2

(1) Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Invalidität oder Tod haben ein vorher ausgeschiedener Arbeitnehmer, dessen Anwartschaft nach § 1 fortbesteht, und seine Hinterbliebenen einen Anspruch mindestens in Höhe des Teiles der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung

(3) unverändert

(4) unverändert

Absatz 5 entfällt

§ 2

(1) Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Invalidität oder Tod haben ein vorher ausgeschiedener Arbeitnehmer, dessen Anwartschaft nach § 1 fortbesteht, und seine Hinterbliebenen einen Anspruch mindestens in Höhe des Teiles der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung

Regierungsentwurf

des 65. Lebensjahres entspricht; an die Stelle des 65. Lebensjahres tritt ein früherer Zeitpunkt, wenn dieser in der Versorgungsregelung als feste Altersgrenze vorgesehen ist. Der Mindestanspruch auf Leistungen wegen Invalidität oder Tod ist jedoch nicht höher als der Betrag, den der Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versorgungsfall eingetreten wäre und die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären.

(2) Ist bei einer Direktversicherung der Arbeitnehmer nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschieden, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sich der vom Arbeitgeber zu finanzierende Teilanspruch nach Absatz 1, soweit er über die von dem Versicherer nach dem Versicherungsvertrag aufgrund der Beiträge des Arbeitgebers zu erbringende Versicherungsleistung hinausgeht, gegen den Arbeitgeber richtet. An die Stelle der Ansprüche nach Satz 1 tritt auf Verlangen des Arbeitgebers die von dem Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrages zu erbringende Versicherungsleistung, wenn

1. spätestens nach drei Monaten seit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers das Bezugsrecht unwiderruflich ist und eine Abtretung oder Beleihung des Rechts aus dem Versicherungsvertrag und Beitragsrückstände nicht vorhanden sind,
2. vom Beginn der Versicherung, frühestens jedoch vom Beginn der Betriebszugehörigkeit an, nach dem Versicherungsvertrag die Überschußanteile nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung zu verwenden sind und
3. der ausgeschiedene Arbeitnehmer nach dem Versicherungsvertrag das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen hat.

Der Arbeitgeber kann sein Verlangen nach Satz 2 nur innerhalb von drei Monaten seit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers diesem und dem Versicherer mitteilen. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer darf die Versicherung in Höhe des zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bestehenden geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals weder abtreten noch beleihen.

(3) Für Pensionskassen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sich der vom Arbeitgeber zu finanzierende Teilanspruch nach Absatz 1, soweit er über die von der Pensionskasse nach dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan aufgrund der Beiträge des Arbeitgebers zu erbringenden Leistung hinausgeht, gegen den Arbeitgeber richtet. An die Stelle der Ansprüche nach Satz 1 tritt auf Verlangen des Ar-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

des 65. Lebensjahres entspricht; an die Stelle des 65. Lebensjahres tritt ein früherer Zeitpunkt, wenn dieser in der Versorgungsregelung als feste Altersgrenze vorgesehen ist. Der Mindestanspruch auf Leistungen wegen Invalidität oder Tod **vor Erreichen der Altersgrenze** ist jedoch nicht höher als der Betrag, den der Arbeitnehmer **oder seine Hinterbliebenen** erhalten hätten, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versorgungsfall eingetreten wäre und die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären.

(2) Ist bei einer Direktversicherung der Arbeitnehmer nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschieden, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sich der vom Arbeitgeber zu finanzierende Teilanspruch nach Absatz 1, soweit er über die von dem Versicherer nach dem Versicherungsvertrag aufgrund der Beiträge des Arbeitgebers zu erbringende Versicherungsleistung hinausgeht, gegen den Arbeitgeber richtet. An die Stelle der Ansprüche nach Satz 1 tritt auf Verlangen des Arbeitgebers die von dem Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrages zu erbringende Versicherungsleistung, wenn

1. spätestens nach drei Monaten seit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers das Bezugsrecht unwiderruflich ist und eine Abtretung oder Beleihung des Rechts aus dem Versicherungsvertrag **durch den Arbeitgeber** und Beitragsrückstände nicht vorhanden sind,
2. **unverändert**
3. **unverändert**

Der Arbeitgeber kann sein Verlangen nach Satz 2 nur innerhalb von drei Monaten seit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers diesem und dem Versicherer mitteilen. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer darf **die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag** in Höhe des **durch Beitragszahlungen des Arbeitgebers gebildeten** geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals weder abtreten noch beleihen. **In dieser Höhe darf der Rückkaufswert aufgrund einer Kündigung des Versicherungsvertrages nicht in Anspruch genommen werden; im Falle einer Kündigung wird die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt. § 176 Abs. 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag findet insoweit keine Anwendung.**

(3) Für Pensionskassen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sich der vom Arbeitgeber zu finanzierende Teilanspruch nach Absatz 1, soweit er über die von der Pensionskasse nach dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan aufgrund der Beiträge des Arbeitgebers zu erbringenden Leistung hinausgeht, gegen den Arbeitgeber richtet. An die Stelle der Ansprüche nach Satz 1 tritt auf Verlangen des Ar-

Regierungsentwurf

beitgebers die von der Pensionskasse aufgrund des Geschäftsplanes zu erbringende Leistung, wenn nach dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan

1. vom Beginn der Versicherung, frühestens jedoch vom Beginn der Betriebszugehörigkeit an, Überschußanteile, die aufgrund des Finanzierungsverfahrens regelmäßig entstehen, nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung zu verwenden sind oder die Steigerung der Versorgungsanswartschaften des Arbeitnehmers der Entwicklung seines Arbeitsentgeltes, soweit es unter den jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherungen liegt, entspricht und
2. der ausgeschiedene Arbeitnehmer das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen hat.

Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Eine Unterstützungskasse hat bei Eintritt des Versorgungsfalles einem vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmer, der nach § 1 Abs. 4 gleichgestellt ist, und seinen Hinterbliebenen mindestens den nach Absatz 1 berechneten Teil der Versorgung zu gewähren.

(5) Bei der Berechnung des Teilanspruchs nach Absatz 1 bleiben Veränderungen der Versorgungsregelung und der Bemessungsgrundlagen für die Leistung der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers eintreten, außer Betracht; dies gilt auch für die Bemessungsgrundlagen anderer Versorgungsbezüge, die bei der Berechnung der Leistung der betrieblichen Altersversorgung zu berücksichtigen sind. Ist eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen, so kann bei der Berechnung *ihrer Höhe das für die Berechnung* von Pensionsrückstellungen allgemein zulässige Verfahren zugrunde gelegt werden, *sofern ein aufsichtsbehördlich genehmigter Geschäftsplan kein anderes Verfahren vorsieht*. Versorgungsanswartschaften, die der Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden erwirbt, dürfen zu keiner Kürzung des Teilanspruchs nach Absatz 1 führen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

beitgebers die von der Pensionskasse aufgrund des Geschäftsplanes zu erbringende Leistung, wenn nach dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan

1. unverändert

2. unverändert

Absatz 2 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

- (4) unverändert

(5) Bei der Berechnung des Teilanspruchs nach Absatz 1 bleiben Veränderungen der Versorgungsregelung und der Bemessungsgrundlagen für die Leistung der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers eintreten, außer Betracht; dies gilt auch für die Bemessungsgrundlagen anderer Versorgungsbezüge, die bei der Berechnung der Leistung der betrieblichen Altersversorgung zu berücksichtigen sind. Ist eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen, so kann das bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen allgemein zulässige Verfahren zugrunde gelegt werden, **wenn nicht der ausgeschiedene Arbeitnehmer die Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre und die persönliche Rentenbemessungsgrundlage, die sich bei einer Berechnung im Zeitpunkt des Ausscheidens ergeben hätten, nachweist; bei Pensionskassen ist der aufsichtsbehördlich genehmigte Geschäftsplan maßgebend**. Versorgungsanswartschaften, die der Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden erwirbt, dürfen zu keiner Kürzung des Teilanspruchs nach Absatz 1 führen.

(6) Der Arbeitgeber oder der sonstige Versorgungsträger hat dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer Auskunft darüber zu erteilen, ob für ihn die Voraussetzungen einer unverfallbaren betrieblichen Altersversorgung erfüllt sind und in welcher Höhe er Versorgungsleistungen bei Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Altersgrenze beanspruchen kann.

Regierungsentwurf

§ 3

(1) Für eine Anwartschaft, die der Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 1 bis 3 bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses behält, kann ihm eine einmalige Abfindung gewährt werden, wenn die Anwartschaft auf einer Versorgungszusage beruht, die weniger als zehn Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Unternehmen erteilt wurde. Für Versorgungsleistungen, die gemäß § 2 Abs. 4 von einer Unterstützungskasse zu erbringen sind, kann dem Arbeitnehmer eine einmalige Abfindung gewährt werden, wenn er vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als zehn Jahre zu dem Kreis der Begünstigten der Unterstützungskasse gehört hat.

(2) Die Abfindung wird nach dem Barwert der nach § 2 bemessenen künftigen Versorgungsleistungen im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechnet. Soweit sich der Anspruch auf die künftigen Versorgungsleistungen gegen ein Unternehmen der Lebensversicherung oder eine Pensionskasse richtet, berechnet sich die Abfindung nach dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Hierbei sind der bei der jeweiligen Form der betrieblichen Altersversorgung vorgeschriebene Rechnungszinsfuß und die Rechnungsgrundlagen sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, bei Direktversicherungen und Pensionskassen deren Geschäftsplan, maßgebend.

(3) Eine Abfindung kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

§ 4

(1) Die Verpflichtung, bei Eintritt des Versorgungsfalles Versorgungsleistungen nach § 2 Abs. 1 bis 3 zu gewähren, kann von jedem Unternehmen, bei dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer beschäftigt wird, von einer Pensionskasse, von einem Unternehmen der Lebensversicherung oder einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger mit Zustimmung des Arbeitnehmers übernommen werden. Eine vertragliche Schuldübernahme durch andere Versorgungsträger ist dem Arbeitnehmer gegenüber unwirksam.

(2) Hat eine Unterstützungskasse einem vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmer Versorgungsleistungen nach § 2 Abs. 4 zu gewähren, kann diese Verpflichtung mit Zustimmung des Arbeitnehmers von den in Absatz 1 genannten Trägern oder von einer anderen Unterstützungskasse übernommen werden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 3

(1) Für eine Anwartschaft, die der Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 1 bis 3 bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses behält, kann ihm **mit Zustimmung des Arbeitnehmers** eine einmalige Abfindung gewährt werden, wenn die Anwartschaft auf einer Versorgungszusage beruht, die weniger als zehn Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Unternehmen erteilt wurde. Für Versorgungsleistungen, die gemäß § 2 Abs. 4 von einer Unterstützungskasse zu erbringen sind, kann dem Arbeitnehmer **mit seiner Zustimmung** eine einmalige Abfindung gewährt werden, wenn er vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als zehn Jahre zu dem Kreis der Begünstigten der Unterstützungskasse gehört hat.

(2) **unverändert**

Absatz 3 entfällt

§ 4

(1) Die Verpflichtung, bei Eintritt des Versorgungsfalles Versorgungsleistungen nach § 2 Abs. 1 bis 3 zu gewähren, kann von jedem Unternehmen, bei dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer beschäftigt wird, von einer Pensionskasse, von einem Unternehmen der Lebensversicherung oder einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger mit Zustimmung des Arbeitnehmers übernommen werden. Eine vertragliche Schuldübernahme durch andere Versorgungsträger ist dem Arbeitnehmer gegenüber unwirksam. **Bei einer Schuldübernahme durch ein Unternehmen der Lebensversicherung gelten § 2 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 entsprechend.**

(2) **unverändert**

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

ZWEITER ABSCHNITT

*Anrechnungsbegrenzung***Auszehrungsverbot**

§ 5

§ 5

(1) Auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung dürfen von einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angerechnet oder bei der Begrenzung der Gesamtversorgung auf einen Höchstbetrag nicht berücksichtigt werden

Absatz 1 entfällt

1. *der Teil einer Rente, der auf einer Höherversicherung beruht und*
2. *der Teil einer Rente ohne Kinderzuschuß der dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Beiträge zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe aller Werteinheiten entspricht.*

Dies gilt nicht, soweit Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet haben. Die Sätze 1 und 2 gelten für andere Versorgungsbezüge, soweit sie auf freiwilligen Beiträgen des Arbeitnehmers beruhen, entsprechend.

(2) Leistungen der betrieblichen Altersversorgung dürfen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Arbeitnehmers beruhen, durch Anrechnung oder Berücksichtigung anderer Versorgungsbezüge nicht gekürzt werden.

Absatz 2 entfällt

(3) Die bei Eintritt des Versorgungsfalles festgesetzten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung dürfen nicht mehr dadurch gemindert oder entzogen werden, daß Beträge, um die sich andere Versorgungsbezüge nach diesem Zeitpunkt durch Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung erhöhen, angerechnet oder bei der Begrenzung der Gesamtversorgung auf einen Höchstbetrag berücksichtigt werden.

(3) *unverändert*

(4) Leistungen der betrieblichen Altersversorgung dürfen durch Anrechnung oder Berücksichtigung anderer Versorgungsbezüge, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Versorgungsempfängers beruhen, nicht gekürzt werden. Dies gilt nicht für Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, soweit sie auf Pflichtbeiträgen beruhen, sowie für sonstige Versorgungsbezüge, die mindestens zur Hälfte auf Beiträgen oder Zuschüssen des Arbeitgebers beruhen.

DRITTER ABSCHNITT

DRITTER ABSCHNITT

Altersgrenze

Altersgrenze

§ 6

§ 6

Einem Arbeitnehmer, der das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nimmt, sind auf sein Verlangen nach Erfüllung der Wartezeit und

Einem Arbeitnehmer, der das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nimmt, sind auf sein Verlangen nach Erfüllung der Wartezeit und

Regierungsentwurf

sonstiger Leistungsvoraussetzungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren. Fällt das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 4 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 48 Abs. 4 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes wieder weg, so können auch die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eingestellt werden. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die zu einem Wegfall des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung führt, dem Arbeitgeber oder sonstigen Versorgungsträger unverzüglich anzuzeigen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

sonstiger Leistungsvoraussetzungen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren. Fällt das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 4 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 48 Abs. 4 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes wieder weg, so können auch die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eingestellt werden. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die zu einem Wegfall des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung führt, dem Arbeitgeber oder sonstigen Versorgungsträger unverzüglich anzuzeigen.

. . . ABSCHNITT

Insolvenzversicherung

§ 6 a

(1) Versorgungsempfänger, deren Ansprüche aus einer unmittelbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers nicht erfüllt werden, weil über das Vermögen des Arbeitgebers oder über seinen Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet worden ist, und ihre Hinterbliebenen haben gegen den Träger der Insolvenzversicherung einen Anspruch in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber aufgrund der Versorgungszusage zu erbringen hätte, wenn das Konkursverfahren nicht eröffnet worden wäre. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Leistungen aus einer Direktversicherung nicht gezahlt werden, weil der Arbeitgeber die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beiliegen hat und seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 wegen der Eröffnung des Konkursverfahrens nicht nachkommt oder wenn eine Unterstützungskasse die nach ihrer Versorgungsregelung vorgesehene Versorgung nicht erbringt, weil über das Vermögen oder den Nachlaß eines Arbeitgebers, der der Unterstützungskasse Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Der Eröffnung des Konkursverfahrens stehen bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 gleich

1. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse,
2. die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses,
3. der außergerichtliche Vergleich (Stundungs-, Quoten- oder Liquidationsvergleich) des Arbeitgebers mit seinen Gläubigern nach vorausgegangener Zahlungseinstellung im Sinne der Konkursordnung, wenn ihm der Träger der Insolvenzversicherung zustimmt,
4. die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Konkursverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt,

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. die Kürzung oder die Einstellung von Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage des Arbeitgebers, soweit dies durch rechtskräftiges Urteil eines Gerichts für zulässig erklärt worden ist.

Im Falle des Satzes 3 Nummer 5 kann der Träger der Insolvenzversicherung auch ohne das Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils leisten, wenn er die Kürzung oder die Einstellung von Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage des Arbeitgebers für zulässig erachtet.

(2) Personen, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens oder bei Eintritt der nach Absatz 1 Satz 3 gleichstehenden Voraussetzungen (Sicherungsfall) eine nach § 1 unverfallbare Versorgungsanwartschaft haben, und ihre Hinterbliebenen erhalten bei Eintritt des Versorgungsfalles einen Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung, wenn die Anwartschaft beruht

1. auf einer unmittelbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers oder
2. auf einer Direktversicherung und der Arbeitnehmer hinsichtlich der Leistungen des Versicherers widerruflich bezugsberechtigt ist oder die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber beliehen oder an Dritte abgetreten sind.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die zum Kreis der Begünstigten einer Unterstützungskasse gehören, wenn der Sicherungsfall bei einem Trägerunternehmen eingetreten ist. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Höhe der Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, bei Unterstützungskassen nach dem Teil der nach der Versorgungsregelung vorgesehenen Versorgung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen festen Altersgrenze entspricht; § 2 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Für die Berechnung der Höhe des Anspruchs nach Satz 3 wird die Betriebszugehörigkeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles berücksichtigt.

(3) Ein Anspruch auf laufende Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung beträgt jedoch im Monat höchstens das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit geltenden Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Anspruch auf Kapitalleistungen mit der Maßgabe, daß zehn vom Hundert der Leistung als Jahresbetrag einer laufenden Leistung anzusetzen sind.

(4) Ein Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung vermindert sich in dem Umfange, in dem der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringt oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummern 2, 3 und 5 auch nach Eintritt des Versorgungsfalles zu erbringen hat.

(5) Ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung besteht nicht, soweit nach den Umständen des Falles die Annahme gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Versorgungszusage oder ihrer Verbesserung, der Beileihung oder Abtretung eines Anspruchs aus einer Direktversicherung gewesen ist, den Träger der Insolvenzversicherung in Anspruch zu nehmen. Diese Annahme ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn bei Erteilung oder Verbesserung der Versorgungszusage wegen der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers zu erwarten war, daß die Zusage nicht erfüllt werde. Verbesserungen der Versorgungszusagen werden bei der Bemessung der Leistungen des Trägers der Insolvenzversicherung nicht berücksichtigt, soweit sie in dem letzten Jahr vor dem Eintritt des Sicherungsfalles größer gewesen sind als in dem diesem Jahr vorgangegangenen Jahr.

(6) Ist der Sicherungsfall durch kriegерische Ereignisse, innere Unruhen, Naturkatastrophen oder Kernenergie verursacht worden, so kann der Träger der Insolvenzversicherung mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen die Leistungen nach billigem Ermessen abweichend von den Absätzen 1 bis 5 festsetzen.

§ 6 b

(1) Ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung auf Leistungen nach § 6 a besteht nicht, wenn eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung sich dem Träger der Insolvenzversicherung gegenüber verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen, und die nach § 6 a Berechtigten ein unmittelbares Recht erwerben, die Leistungen zu fordern.

(2) In entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 kann eine Abfindung gezahlt werden, wenn die Versorgungsanwartschaft auf einer Versorgungszusage beruht, die weniger als zehn Jahre vor Eintritt des Sicherungsfalles erteilt wurde.

§ 6 c

(1) Der Träger der Insolvenzversicherung teilt dem Berechtigten die ihm nach den §§ 6 a oder 6 b zustehenden Ansprüche oder Anwartschaften schriftlich mit. Unterbleibt die Mitteilung, so ist der Anspruch oder die Anwartschaft spätestens ein Jahr nach dem Sicherungsfall bei dem Träger der Insolvenzversicherung anzumelden; erfolgt die Anmeldung später, so beginnen die Leistungen frühestens mit dem Ersten des Monats der Anmeldung, es sei denn, daß der Berechtigte an der rechtzeitigen Anmeldung ohne sein Verschulden verhindert war.

(2) Ansprüche oder Anwartschaften des Berechtigten gegen den Arbeitgeber auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die den Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung begründen, gehen im Falle eines Konkurs- oder gerichtlichen

Vergleichsverfahrens mit dessen Eröffnung, in den übrigen Sicherungsfällen dann auf den Träger der Insolvenzsicherung über, wenn dieser nach Absatz 1 Satz 1 dem Berechtigten die ihm zustehenden Ansprüche oder Anwartschaften mitteilt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

(3) Ist der Träger der Insolvenzsicherung zu Leistungen verpflichtet, die ohne den Eintritt des Sicherungsfalles eine Unterstützungskasse erbringen würde, geht deren Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten auf ihn über; die Haftung für die Verbindlichkeiten beschränkt sich auf das übergegangene Vermögen. Wenn die übergegangenen Vermögenswerte den Barwert der Ansprüche und Anwartschaften gegen den Träger der Insolvenzsicherung übersteigen, hat dieser den übersteigenden Teil entsprechend der Satzung der Unterstützungskasse zu verwenden. Bei einer Unterstützungskasse mit mehreren Trägerunternehmen hat der Träger der Insolvenzsicherung einen Anspruch gegen die Unterstützungskasse auf einen Beitrag, der dem Teil des Vermögens der Kasse entspricht, der auf das Unternehmen entfällt, bei dem der Sicherungsfall eingetreten ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Sicherungsfall auf den in § 6 a Abs. 1 Satz 3 Nummern 2, 3 oder 5 genannten Gründen beruht.

§ 6 d

(1) Die Mittel für die Durchführung der Insolvenzsicherung werden aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung durch Beiträge aller Arbeitgeber aufgebracht, die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unmittelbar zugesagt haben oder eine betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse oder eine Direktversicherung der in § 6 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Art durchführen.

(2) Die Beiträge müssen den Barwert der im laufenden Kalenderjahr entstehenden Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzsicherung, die im gleichen Zeitraum entstehenden Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die mit der Gewährung der Leistungen zusammenhängen, und die Zuführung zu einem vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen festgesetzten Ausgleichsfonds decken; § 37 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen bleibt unberührt. Bei der Berechnung des Barwertes ist ein Rechnungszinsfuß von drei vom Hundert anzuwenden. Auf die am Ende des Kalenderjahres fälligen Beiträge können Vorschüsse erhoben werden; reichen die Vorschüsse zur Deckung der Aufwendungen nach Satz 1 nicht aus, so kann der Ausgleichsfonds in einem vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zu genehmigenden Umfang zur Ermäßigung der Beiträge herangezogen werden.

(3) Die nach Absatz 2 erforderlichen Beiträge werden auf die Arbeitgeber nach Maßgabe der nachfolgenden Beträge umgelegt, soweit sie sich auf die

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

laufenden Versorgungsleistungen und die nach § 1 unverfallbaren Versorgungsanwartschaften beziehen (Beitragsbemessungsgrundlage); diese Beträge sind festzustellen auf den Schluß des Wirtschaftsjahres des Arbeitgebers, das im abgelaufenen Kalenderjahr geendet hat:

1. Bei Arbeitgebern, die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unmittelbar zugesagt haben, ist Beitragsbemessungsgrundlage der Teilwert der Pensionsverpflichtung (§ 6 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes).
2. Bei Arbeitgebern, die eine betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung mit widerruflichem Bezugsrecht durchführen, ist Beitragsbemessungsgrundlage das geschäftsplanmäßige Deckungskapital. Für Versicherungen, bei denen der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, und für Versicherungsanwartschaften, für die ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt ist, ist das Deckungskapital nur insoweit zu berücksichtigen, als die Versicherungen abgetreten oder beliehen sind.
3. Bei Arbeitgebern, die eine betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse durchführen, ist Beitragsbemessungsgrundlage das Deckungskapital für die laufenden Leistungen (§ 4 d Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes) zuzüglich des Zwanzigfachen der nach § 4 d Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes errechneten jährlichen Zuwendungen für Leistungsanwärter; sofern die Unterstützungskasse keine über 55 Jahre alten Leistungsanwärter im Sinne des § 4 d Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes hat, treten für die Berechnung der Beiträge an ihre Stelle sämtliche Leistungsanwärter, bei denen die Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind.

(4) Aus den Beitragsbescheiden des Trägers der Insolvenzversicherung findet die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Träger der Insolvenzversicherung. Auf Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, ist die beschränkende Vorschrift des § 767 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden. Für Klagen, durch die Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend gemacht werden, ist entsprechend dem Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, bei dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6 e

(1) Der Arbeitgeber hat dem Träger der Insolvenzversicherung eine betriebliche Altersversorgung nach § 1 Abs. 1, 2 und 4 für seine Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes oder innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der unmittelbaren Versorgungszusage, dem Abschluß einer Direktversicherung oder der Errichtung einer Unterstützungskasse mitzuteilen.

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Der Arbeitgeber, der sonstige Träger der Versorgung, der Konkursverwalter und die nach § 6 e Berechtigten sind verpflichtet, dem Träger der Insolvenzversicherung alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Vorschriften dieses Abschnittes erforderlich sind, sowie Unterlagen vorzulegen, aus denen die erforderlichen Angaben ersichtlich sind.

(2) Ein beitragspflichtiger Arbeitgeber hat dem Träger der Insolvenzversicherung spätestens bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres die Höhe des nach § 6 d Abs. 3 für die Bemessung des Beitrages maßgebenden Betrages bei unmittelbaren Versorgungszusagen aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens, bei Direktversicherungen aufgrund einer Bescheinigung des Versicherers und bei Unterstützungskassen aufgrund einer nachprüfbaren Berechnung mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

(3) Der Konkursverwalter hat dem Träger der Insolvenzversicherung die Eröffnung des Konkursverfahrens, Namen und Anschriften der Versorgungsempfänger und die Höhe ihrer Versorgung nach § 6 a unverzüglich mitzuteilen. Er hat zugleich Namen und Anschriften der Personen, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens eine nach § 1 unverfallbare Versorgungsanwartschaft haben, sowie die Höhe ihrer Anwartschaft nach § 6 a mitzuteilen.

(4) Der Arbeitgeber, der sonstige Träger der Versorgung und die nach § 6 a Berechtigten sind verpflichtet, dem Konkursverwalter Auskünfte über alle Tatsachen zu erteilen, auf die sich die Mitteilungspflicht nach Absatz 3 bezieht.

(5) In den Fällen, in denen ein Konkursverfahren nicht eröffnet wird (§ 6 a Abs. 1 Satz 3) oder nach § 204 der Konkursordnung eingestellt worden ist, sind die Pflichten des Konkursverwalters nach Absatz 3 vom Arbeitgeber oder dem sonstigen Träger der Versorgung zu erfüllen.

(6) Kammern und andere Zusammenschlüsse von Unternehmern oder anderen selbständigen Berufstätigen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet sind, ferner Verbände und andere Zusammenschlüsse, denen Unternehmer oder andere selbständige Berufstätige kraft Gesetzes angehören oder anzugehören haben, haben den Träger der Insolvenzversicherung bei der Ermittlung der nach § 6 d beitragspflichtigen Arbeitgeber zu unterstützen.

(7) Die nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 zu Mitteilungen und Auskünften und die nach Absatz 6 zur Unterstützung Verpflichteten haben die vom Träger der Insolvenzversicherung vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

(8) Zur Sicherung der vollständigen Erfassung der nach § 6 d beitragspflichtigen Arbeitgeber können die Finanzämter dem Träger der Insolvenzversicherung mitteilen, welche Arbeitgeber für die Beitragspflicht in Betracht kommen. Die Bundesregierung

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu bestimmen und Einzelheiten des Verfahrens zu regeln.

§ 6 f

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 e Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. entgegen § 6 e Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
3. entgegen § 6 e Abs. 1 Satz 2 Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder entgegen § 6 e Abs. 2 Satz 2 Unterlagen nicht aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen.

§ 6 g

Das Arbeitsgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

- „2a. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten wegen Ansprüchen von Arbeitnehmern, ehemaligen Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen auf Leistungen der Insolvenzversicherung nach dem Vierten Abschnitt des Ersten Teiles des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom (Bundesgesetzbl. I S. ...);“.

§ 6 h

(1) Träger der Insolvenzversicherung ist der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit; er unterliegt der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen gelten, soweit dieses Gesetz nichts anders bestimmt.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weist durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Stellung des Trägers der Insolvenzversicherung der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) zu, bei der ein Fonds zur Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung gebildet wird, wenn

1. bis zum 31. Dezember 1974 nicht nachgewiesen worden ist, daß der in Absatz 1 genannte Träger

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

die Erlaubnis der Aufsichtsbehörde zum Geschäftsbetrieb erhalten hat,

2. der in Absatz 1 genannte Träger aufgelöst worden ist oder
3. die Aufsichtsbehörde den Geschäftsbetrieb des in Absatz 1 genannten Trägers untersagt oder die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb widerruft.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 geht das Vermögen des in Absatz 1 genannten Trägers einschließlich der Verbindlichkeiten auf die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) über, die es dem Fonds zur Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung zuweist.

(3) Wird die Insolvenzversicherung von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes mit folgenden Abweichungen:

1. In § 6 a Abs. 6 entfällt die Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen.
2. § 6 d Abs. 2 findet keine Anwendung. Die von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) zu erhebenden Beiträge müssen den Bedarf für die laufenden Leistungen der Insolvenzversicherung im laufenden Kalenderjahr und die im gleichen Zeitraum entstehenden Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die mit der Gewährung der Leistungen zusammenhängen, decken. Bei einer Zuweisung nach Absatz 2 Nummer 1 beträgt der Beitrag für die ersten drei Jahre mindestens 0,1 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage gemäß § 6 d Abs. 3; der nicht benötigte Teil dieses Beitragsaufkommens wird einer Betriebsmittelreserve zugeführt. Bei einer Zuweisung nach Absatz 2 Nummern 2 oder 3 wird in den ersten drei Jahren zu dem Beitrag nach Nummer 2 Satz 2 ein Zuschlag von 0,08 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage gemäß § 6 d Abs. 3 zur Bildung einer Betriebsmittelreserve erhoben. Auf die Beiträge können Vorschüsse erhoben werden.
3. In § 6 f Abs. 3 tritt an die Stelle des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte).

Die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) verwaltet den Fonds im eigenen Namen. Für Verbindlichkeiten des Fonds haftet sie nur mit dem Vermögen des Fonds. Dieser haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten der Bank. § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank vom 28. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 293), geändert durch das Einundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1232), gilt auch für den Fonds.

§ 6 i

Personen, die bei dem Träger der Insolvenzversicherung beschäftigt oder für ihn tätig sind, dürfen

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Sie sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 547) vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

... ABSCHNITT

Verhandlungspflicht

§ 6 k

(1) Der Arbeitgeber hat mit dem Betriebsrat alle drei Jahre, erstmals bis zum 31. Dezember 1975, über eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu verhandeln. Gehört der Versorgungsempfänger bei seinem Ausscheiden aus dem Betrieb zu dem in § 5 Abs. 2 und 3 des Betriebsverfassungsgesetzes genannten Personenkreis oder besteht in dem Betrieb kein Betriebsrat, ist die Verhandlung mit dem Versorgungsempfänger zu führen. Ist im Falle des Satzes 2 die Verhandlung mit mehreren Versorgungsempfängern zu führen, hat eine gemeinsame Verhandlung stattzufinden.

(2) Kommt in der Verhandlung eine Einigung nicht zustande, hat der Arbeitgeber über eine Anpassung nach billigem Ermessen zu entscheiden. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 findet § 87 Abs. 1 Nummer 8 des Betriebsverfassungsgesetzes Anwendung.

(3) Ist im Falle des Absatzes 1 Satz 3 eine Einigung mit der Mehrheit der erschienenen und der aufgrund schriftlicher Vollmacht vertretenen Versorgungsempfänger zustande gekommen, so gilt die Entscheidung des Arbeitgebers über eine Anpassung der Versorgung für die übrigen Versorgungsempfänger als nach billigem Ermessen getroffen, wenn sie der Einigung entspricht.

(4) § 315 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Geltungsbereich

§ 7

(1) Arbeitnehmer im Sinne der §§ 1 bis 6 sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten; ein Berufsausbildungsverhältnis steht einem Arbeitsverhältnis gleich. Die §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen zugesagt worden sind.

VIERTER ABSCHNITT

Geltungsbereich

§ 7

(1) Arbeitnehmer im Sinne der §§ 1 bis 6 k sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten; ein Berufsausbildungsverhältnis steht einem Arbeitsverhältnis gleich. Die §§ 1 bis 6 k gelten entsprechend für Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen zugesagt worden sind.

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Von den §§ 2 bis 5, 18 und 19 kann in Tarifverträgen abgewichen werden. Die abweichenden Bestimmungen haben zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Geltung, wenn zwischen diesen die Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelung vereinbart ist. Im übrigen kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

(3) Gesetzliche Regelungen über Leistungen der betrieblichen Altersversorgung werden unbeschadet des § 8 durch die §§ 1 bis 6 und 17 bis 20 nicht berührt.

§ 8

(1) Für Personen, die

- a) bei einer Zusatzversorgungseinrichtung der in § 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversicherungsanstalten des öffentlichen Dienstes vom 21. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2077) bezeichneten Art — auch wenn diese erst nach dem 20. Juni 1948 errichtet ist — pflichtversichert sind, oder
- b) bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert sind, die mit einer Zusatzversorgungseinrichtung nach *Buchstabe a* ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder aufgrund satzungrechtlicher Vorschriften von Zusatzversorgungseinrichtungen nach *Buchstabe a* ein solches Abkommen abschließen kann, oder
- c) unter das Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Ruhegeldgesetz) in seiner jeweiligen Fassung fallen, oder
- d) als Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft auf Ruhegeld oder Ruhelohn haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist,

(1 a) Die §§ 6 a bis 6 i gelten nicht für den Bund, die Länder, die Gemeinden sowie die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen der Konkurs nicht zulässig ist, und solche juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert.

(2) Von den §§ 2 bis 5, **6 k**, 18 und 19 kann in Tarifverträgen abgewichen werden. Die abweichenden Bestimmungen haben zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Geltung, wenn zwischen diesen die Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelung vereinbart ist. Im übrigen kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

(3) Gesetzliche Regelungen über Leistungen der betrieblichen Altersversorgung werden unbeschadet des § 8 durch die §§ 1 bis **6 k** und 17 bis 20 nicht berührt.

§ 8

(1) Für Personen, die

1. bei einer Zusatzversorgungseinrichtung der in § 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversicherungsanstalten des öffentlichen Dienstes vom 21. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2077) bezeichneten Art — auch wenn diese erst nach dem 20. Juni 1948 errichtet ist — pflichtversichert sind, oder
2. bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert sind, die mit einer Zusatzversorgungseinrichtung nach **Nummer 1** ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder aufgrund satzungrechtlicher Vorschriften von Zusatzversorgungseinrichtungen nach **Nummer 1** ein solches Abkommen abschließen kann, oder
3. unter das Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Ruhegeldgesetz) in seiner jeweiligen Fassung fallen **oder auf die das Gesetz sonst Anwendung findet**, oder
4. **nach § 1229 Abs. 1 Nummer 3 oder § 1231 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 6 Abs. 1 Nummer 3 oder 4 oder § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei sind, oder**
5. **trotz bestehender Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen eines Arbeitgebers, der Beteiligter bei einer Zusatzversorgungseinrichtung nach Nummer 1 sein kann, nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind, oder**
6. **aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zum Bund, zu einem Land, zu einer Gemeinde, zu einem Gemeindeverband, zu einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, zu einem Verband von Körperschaften des öffent-**

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gelten die §§ 2 bis 5, 18 und 19 nicht.

(2) Auf Personen nach Absatz 1 Buchstaben a und b findet § 15 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

- a) An die Stelle der Zeiten der Nachversicherung treten die Zeiten, für die Pflichtbeiträge an eine Zusatzversorgungseinrichtung entrichtet worden sind.
- b) An die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge tritt das Arbeitsentgelt, das nach der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung für die Leistungsbemessung maßgebend wäre, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versicherungsfall im Sinne der Satzung eingetreten wäre.

lichen Rechts sowie zu einem Verband solcher Verbände oder zu einem Mitglied eines kommunalen Arbeitgeberverbandes nach einer Ruhe-lohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft auf Ruhegeld oder Ruhe-lohn haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist,

gelten die §§ 2 bis 5, 6 k, 18 und 19 nicht. Als pflichtversichert im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 gelten auch die freiwillig Versicherten der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.

(2) Bei Eintritt des Versorgungsfalles erhalten die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen von der Zusatzversorgungseinrichtung eine Zusatzrente nach folgenden Maßgaben:

1. Der monatliche Betrag der Zusatzrente beträgt für jedes volle Jahr der Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung 0,4 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das nach der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung für die Leistungsbemessung maßgebend wäre, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versicherungsfall im Sinne der Satzung eingetreten wäre. Die Leistung für eine Witwe beträgt sechzig vom Hundert, für eine Halbwaise zwölf vom Hundert und für eine Vollwaise zwanzig vom Hundert der Zusatzrente. Durch Satzungsänderung kann die Höhe der Zusatzrente und der Leistungen für Hinterbliebene nicht geändert werden.
2. Versorgungsfall ist der Versicherungsfall im Sinne der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung. Die Vorschriften der Satzung über den Höchstbetrag von Versicherungsrenten bei mehreren Anspruchsberechtigten sowie über die Zahlung von Versicherungsrenten sind entsprechend anzuwenden. Gegen Entscheidungen der Zusatzversorgungseinrichtung über Ansprüche nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg gegeben, der für Versicherte der Einrichtung gilt.
3. Soweit Personen der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester oder der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 erfaßt werden, treten bei Eintritt des Versorgungsfalles an die Stelle der Zusatzrente die satzungsgemäß vorgesehenen Leistungen. Durch Satzungsänderung kann die Höhe der Leistungen für den Berechtigten und seine Hinterbliebenen nicht geändert werden.
4. Der Anspruch auf die Zusatzrente oder die in Nummer 3 bezeichneten Leistungen entsteht nicht oder erlischt, wenn der Berechtigte durch die Entscheidung eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Für Personen nach Absatz 1 Buchstabe c gilt § 16 sinngemäß.

(4) Auf Personen nach Absatz 1 Buchstabe d ist § 15 mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

- a) An die Stelle der Zeiten der Nachversicherung treten die Zeiten im Anschluß an den Erwerb der Ruhelohn- oder Ruhegeldanwartschaft, soweit sie bei der Berechnung des Ruhelohnes oder des Ruhegeldes zu berücksichtigen wären.
- b) An die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge tritt das Arbeitsentgelt, das nach der Ruhegehaltordnung oder der entsprechenden Bestimmung für die Leistungsbemessung maßgebend wäre, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versorgungsfall im Sinne der Ruhegehaltordnung oder der entsprechenden Bestimmung eingetreten wäre.

Für Zeiten nach Buchstabe a sind von dem jeweiligen Arbeitgeber Beiträge und Umlagen in sinngemäßer Anwendung des § 14 an die zuständige Zusatzversorgungseinrichtung zu entrichten.

(5) Zeiten, für die Beiträge von einer Zusatzversorgungseinrichtung erstattet worden sind oder die in die Berechnung einer Versorgungsrente einbezogen werden, werden nicht berücksichtigt. Auf eine in entsprechender Anwendung des § 15 zu zahlende Zusatzrente werden für denselben Zeitraum zustehende Versicherungsrenten der in Absatz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Zusatzversorgungseinrichtungen oder etwaige Versorgungsleistungen der in Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Versorgungsträger angerechnet; das gilt nicht, soweit die Versicherungsrenten auf Beiträgen einer freiwilligen Weiterversicherung beruhen.

(6) Liegen der in entsprechender Anwendung des § 15 zu gewährenden Zusatzrente mehrere Beschäftigungszeiten zugrunde und war der Berechtigte während dieser Zeiten bei verschiedenen Zusatzversorgungseinrichtungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b pflichtversichert, so haben die früher zuständigen Zusatzversorgungseinrichtungen der nach diesem Gesetz zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung auf deren Anforderung sämtliche für den Berechtigten entrichteten Pflichtbeiträge und Umlagen ohne Zinsen zu überweisen, es sei denn, daß die Zusatzversorgungseinrichtungen eine andere Regelung vereinbaren.

ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Personen, auf die bis zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses die Regelungen des Gesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Ruhegeldgesetz) in seiner jeweiligen Fassung Anwendung gefunden haben (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3), haben Anspruch auf Leistungen in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 Nummern 1, 2 und 4.

(4) Zeiten, für die Beiträge von einer Zusatzversorgungseinrichtung erstattet worden sind oder die in die Berechnung einer Versorgungsrente oder einer Leistung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester oder der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder einer Leistung nach Absatz 3 einbezogen werden, werden nicht berücksichtigt. Auf die Zusatzrente oder die in Absatz 2 Nummer 3 oder die in Absatz 3 bezeichneten Leistungen werden für denselben Zeitraum zustehende Versicherungsrenten der in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 bezeichneten Zusatzversorgungseinrichtungen oder entsprechende Versorgungsleistungen der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester oder der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder nach den Regelungen des in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Gesetzes angerechnet; das gilt nicht, soweit Versicherungsrenten oder entsprechende Versorgungsleistungen nur auf Beiträgen des Berechtigten beruhen.

(5) Liegen der zu gewährenden Zusatzrente oder den in Absatz 2 Nummer 3 bezeichneten Leistungen mehrere Beschäftigungszeiten zugrunde und war der Berechtigte während dieser Zeiten bei verschiedenen Zusatzversorgungseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 pflichtversichert, so haben die früher zuständigen Zusatzversorgungseinrichtungen der nach diesem Gesetz zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung auf deren Anforderung sämtliche für den Berechtigten entrichteten Pflichtbeiträge und Umlagen ohne Zinsen zu überweisen, es sei denn, daß die Zusatzversorgungseinrichtungen eine andere Regelung vereinbaren.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 bis 6 bezeichneten Arbeitnehmer sind durch ihren Arbeitgeber bei der Zusatzversorgungseinrichtung, bei der der Arbeitgeber Beteiligter ist oder, wenn eine solche Beteiligung nicht besteht, bei der er Beteiligter sein könnte (zuständige Versorgungseinrichtung), nachzuversichern. Die Nachversicherung umfaßt den Zeitraum zwischen dem Erwerb der Versorgungsantwartschaft nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5) oder zwischen dem Erwerb der Ruhelohn- oder Ruhegeldanwartschaft (Absatz 1 Satz 1 Nummer 6) und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitgeber hat Beiträge und Umlagen in der Höhe zu entrichten, wie sie bei Vorliegen der Versicherungs-

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(7) Für nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3 oder § 1231 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 6 Abs. 1 Nummer 3 oder 4 oder § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfreie Arbeitnehmer gelten die §§ 14 und 15 entsprechend; das gilt auch für Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die Beteiligte bei einer Zusatzversorgungseinrichtung nach Absatz 1 Buchstabe a sein können, wenn sie trotz bestehender Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind.

ZWEITER TEIL

Steuerrechtliche Vorschriften

§ 9

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

pflicht zu der zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung für diese Zeiträume zu entrichten gewesen wären; Zinsen sind für die nachzuentrichtenden Beiträge und Umlagen nicht zu zahlen. Die Beiträge und Umlagen sind für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bezeichneten Arbeitnehmer zum selben Zeitpunkt zu zahlen, zu dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe im Sinne des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes nachzuentrichteten sind. Im übrigen sind die nachzuentrichtenden Beiträge und Umlagen im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen nach Absatz 2 Nummer 4 ein Anspruch auf die Zusatzrente nicht entstehen oder erlöschen würde, unterbleibt die Nachversicherung.

(7) Auf die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen sind Absatz 2 Nummern 1, 2 und 4 sowie Absätze 4 und 5 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß anstelle der Zeiten der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungseinrichtung die Zeiten der Nachversicherung (Absatz 6) zugrunde zu legen sind.

ZWEITER TEIL

Steuerrechtliche Vorschriften

§ 9

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165) wird wie folgt geändert:

01. In § 3 wird die folgende Ziffer 65 angefügt:

„65. Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung (§ 6 h des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom ... — Bundesgesetzbl. I S. ...) zugunsten eines Versorgungsberechtigten und seiner Hinterbliebenen an eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung zur Ablösung von Verpflichtungen, die der Träger der Insolvenzversicherung im Sicherheitsfall gegenüber dem Versorgungsberechtigten und seinen Hinterbliebenen hat. Die Leistungen der Pensionskasse oder des Unternehmens der Lebensversicherung auf Grund der Beiträge nach Satz 1 gehören zu den Einkünften, zu denen die Versorgungsleistungen gehören würden, die ohne Eintritt des Sicherheitsfalls zu erbringen wären. Soweit sie zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 gehören, ist von ihnen Lohnsteuer einzubehalten. Für die Erhebung der

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Lohnsteuer gelten die Pensionskasse oder das Unternehmen der Lebensversicherung als Arbeitgeber und der Leistungsempfänger als Arbeitnehmer.“

1. Hinter § 4 werden die folgenden §§ 4 a bis 4 c eingefügt:

„§ 4 a

Direktversicherung

Der Versicherungsanspruch aus einer Direktversicherung, die von einem Steuerpflichtigen aus betrieblichem Anlaß abgeschlossen wird, ist dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen nicht zuzurechnen, soweit am Schluß des Wirtschaftsjahrs hinsichtlich der Leistungen des Versicherers die Person, auf deren Leben die Lebensversicherung abgeschlossen ist, oder ihre Hinterbliebenen bezugsberechtigt sind. Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen hat, sofern er sich der bezugsberechtigten Person gegenüber verpflichtet, sie bei Eintritt des Versicherungsfalls so zu stellen, als ob die Abtretung oder Beleihung nicht erfolgt wäre.

§ 4 b

Zuwendungen an Pensionskassen

(1) Zuwendungen an eine Pensionskasse dürfen von dem Unternehmen, das die Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie auf einer in der Satzung oder im Geschäftsplan der Kasse festgelegten Verpflichtung oder auf einer Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde beruhen oder der Abdeckung von Fehlbeträgen bei der Kasse dienen.

(2) Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen als Betriebsausgaben nicht abgezogen werden, soweit die Leistungen der Kasse, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, bei diesem nicht betrieblich veranlaßt wären.

§ 4 c

Zuwendungen an Unterstützungskassen

(1) Zuwendungen an eine Unterstützungskasse dürfen von dem Unternehmen, das die Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie die folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. bei Unterstützungskassen, die lebenslänglich laufende Leistungen gewähren:
 - a) das Deckungskapital für die laufenden Leistungen nach der dem Gesetz als Anlage 1 beigefügten Tabelle,

1. Hinter § 4 a werden die folgenden §§ 4 b bis 4 d eingefügt:

„§ 4 b

Direktversicherung

Der Versicherungsanspruch aus einer Direktversicherung, die von einem Steuerpflichtigen aus betrieblichem Anlaß abgeschlossen wird, ist dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen nicht zuzurechnen, soweit am Schluß des Wirtschaftsjahrs hinsichtlich der Leistungen des Versicherers die Person, auf deren Leben die Lebensversicherung abgeschlossen ist, oder ihre Hinterbliebenen bezugsberechtigt sind. Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen hat, sofern er sich der bezugsberechtigten Person gegenüber **schriftlich** verpflichtet, sie bei Eintritt des Versicherungsfalls so zu stellen, als ob die Abtretung oder Beleihung nicht erfolgt wäre.

§ 4 c

Zuwendungen an Pensionskassen

(1) Zuwendungen an eine Pensionskasse dürfen von dem Unternehmen, das die Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie auf einer in der Satzung oder im Geschäftsplan der Kasse festgelegten Verpflichtung oder auf einer Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde beruhen oder der Abdeckung von Fehlbeträgen bei der Kasse dienen.

(2) Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen als Betriebsausgaben nicht abgezogen werden, soweit die Leistungen der Kasse, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, bei diesem nicht betrieblich veranlaßt wären.

§ 4 d

Zuwendungen an Unterstützungskassen

(1) Zuwendungen an eine Unterstützungskasse dürfen von dem Unternehmen, das die Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie die folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. bei Unterstützungskassen, die lebenslänglich laufende Leistungen gewähren:
 - a) das Deckungskapital für die laufenden Leistungen nach der dem Gesetz als Anlage 3 beigefügten Tabelle,

Regierungsentwurf

- b) in jedem Wirtschaftsjahr für jeden Leistungsanwärter,
- aa) wenn die Kasse nur Invaliditätsversorgung oder nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, jeweils 5 vom Hundert,
- bb) wenn die Kasse Altersversorgung mit oder ohne Einschluß von Invaliditätsversorgung oder Hinterbliebenenversorgung gewährt, 20 vom Hundert

des *durchschnittlichen Höchstbetrags der jährlichen Versorgungsleistungen*, den die Leistungsanwärter, die am Schluß des Wirtschaftsjahrs über 60 Jahre alt sind, oder deren Hinterbliebene erhalten können; hat eine Unterstützungskasse keine über 60 Jahre alten Leistungsanwärter, so treten an ihre Stelle die über 55 Jahre alten Leistungsanwärter. Leistungsanwärter ist jede Person, die von der Unterstützungskasse Leistungen erhalten kann; soweit die Kasse Hinterbliebenenversorgung gewährt, gilt als Leistungsanwärter die Person, deren Hinterbliebene die Hinterbliebenenversorgung erhalten können,

- c) den Betrag der Jahresprämie, den die Kasse an einen Versicherer zahlt, soweit sie sich die Mittel für ihre Leistungen durch Abschluß einer Versicherung verschafft; die Zuwendungen nach den Buchstaben a und b sind in diesem Fall in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen der Kasse durch die Versicherung gedeckt sind.

Zuwendungen nach den Buchstaben a und b dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse ohne Berücksichtigung künftiger Kassenleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs das zulässige Kassenvermögen übersteigt. Bei der Ermittlung des Vermögens der Kasse ist der Grundbesitz mit dem Wert anzusetzen, mit dem er bei einer Veranlagung der Kasse zur Vermögensteuer auf den Veranlagungszeitpunkt anzusetzen wäre, der

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) in jedem Wirtschaftsjahr für jeden Leistungsanwärter,
- aa) wenn die Kasse nur Invaliditätsversorgung oder nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, jeweils nur 6 vom Hundert,
- bb) wenn die Kasse Altersversorgung mit oder ohne Einschluß von Invaliditätsversorgung oder Hinterbliebenenversorgung gewährt, 25 vom Hundert

des **Durchschnittsbetrags der von der Kasse im Wirtschaftsjahr gewährten Leistungen. Hat die Kasse noch keine Leistungen gewährt, so tritt an die Stelle des in Satz 1 bezeichneten Durchschnittsbetrags der durchschnittliche Höchstbetrag der jährlichen Leistungen**, den die Leistungsanwärter, die am Schluß des Wirtschaftsjahrs über 60 Jahre alt sind, oder deren Hinterbliebene erhalten können; hat eine Unterstützungskasse keine über 60 Jahre alten Leistungsanwärter, so treten an ihre Stelle die über 55 Jahre alten Leistungsanwärter. Leistungsanwärter ist jede Person, die von der Unterstützungskasse Leistungen erhalten kann; soweit die Kasse Hinterbliebenenversorgung gewährt, gilt als Leistungsanwärter die Person, deren Hinterbliebene die Hinterbliebenenversorgung erhalten können,

- c) den Betrag der Jahresprämie, den die Kasse an einen Versicherer zahlt, soweit sie sich die Mittel für ihre Leistungen durch Abschluß einer Versicherung verschafft; die Zuwendungen nach den Buchstaben a und b sind in diesem Fall in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen der Kasse durch die Versicherung gedeckt sind,

- d) den Betrag, den die Kasse einem Leistungsanwärter vor Eintritt des Versorgungsfalls als Abfindung für künftige Versorgungsleistungen gewährt oder den sie an einen anderen Versorgungsträger zahlt, der eine ihr obliegende Versorgungsverpflichtung übernommen hat; dieser Betrag vermindert sich in den Fällen des Buchstaben c um den Anspruch gegen die Versicherung.**

Zuwendungen nach den Buchstaben a und b dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse ohne Berücksichtigung künftiger Kassenleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs das zulässige Kassenvermögen übersteigt. Bei der Ermittlung des Vermögens der Kasse ist der Grundbesitz mit dem Wert anzusetzen, mit dem er bei einer Veranlagung der Kasse zur Vermögensteuer auf den Veranlagungszeitpunkt anzusetzen wäre, der

Regierungsentwurf

auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt; das übrige Vermögen ist mit dem gemeinen Wert am Schluß des Wirtschaftsjahrs zu bewerten. Zulässiges Kassenvermögen ist die Summe aus dem Deckungskapital für alle am Schluß des Wirtschaftsjahrs laufenden Leistungen nach der dem Gesetz als Anlage 1 beigefügten Tabelle und dem *Sechsfachen* der nach Buchstabe b abzugsfähigen Zuwendungen *ohne deren Minderung nach Buchstabe c*;

2. bei Kassen, die keine lebenslanglich laufenden Leistungen gewähren, für jedes Wirtschaftsjahr 0,2 vom Hundert der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens. Diese Zuwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse am Schluß des Wirtschaftsjahrs 1 vom Hundert der durchschnittlichen jährlichen Lohn- und Gehaltssumme der letzten drei Wirtschaftsjahre des Trägerunternehmens übersteigt (zulässiges Kassenvermögen); für die Bewertung des Vermögens der Kasse gilt Ziffer 1 Satz 4 entsprechend. Bei der Berechnung der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens sind Löhne und Gehälter von Personen, die von der Kasse keine nicht lebenslanglich laufenden Leistungen erhalten können, auszuscheiden.

Gewährt eine Kasse lebenslanglich laufende und nicht lebenslanglich laufende Leistungen, so gelten die Ziffern 1 und 2 nebeneinander. Leistet ein Trägerunternehmen Zuwendungen an mehrere Unterstützungskassen, so sind diese Kassen bei der Anwendung der Ziffern 1 und 2 als Einheit zu behandeln.

(2) Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 sind von dem Trägerunternehmen in dem Wirtschaftsjahr als Betriebsausgaben abzuziehen, in dem sie geleistet werden. Zuwendungen, die innerhalb eines Monats nach Aufstellung der Bilanz des Trägerunternehmens für den Schluß eines Wirtschaftsjahrs geleistet werden, können von dem Trägerunternehmen noch für das abgelaufene Wirtschaftsjahr durch eine Rückstellung gewinnmindernd berücksichtigt werden. Übersteigen die in einem Wirtschaftsjahr geleisteten Zuwendungen die nach Absatz 1 abzugs-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt; das übrige Vermögen ist mit dem gemeinsamen Wert am Schluß des Wirtschaftsjahrs zu bewerten. Zulässiges Kassenvermögen ist die Summe aus dem Deckungskapital für alle am Schluß des Wirtschaftsjahrs laufenden Leistungen nach der dem Gesetz als Anlage 3 beigefügten Tabelle und dem **Achtfachen** der nach Buchstabe b abzugsfähigen Zuwendungen; **soweit sich die Kasse die Mittel für ihre Leistungen durch Abschluß einer Versicherung verschafft, tritt an die Stelle des Achtfachen der nach Buchstabe b zulässigen Zuwendungen der Anspruch gegen die Versicherung. Gewährt eine Unterstützungskasse an Stelle von lebenslanglich laufenden Leistungen eine einmalige Kapitaleistung, so gelten 10 vom Hundert der Kapitaleistung als Jahresbetrag einer lebenslanglich laufenden Leistung;**

2. bei Kassen, die keine lebenslanglich laufenden Leistungen gewähren, für jedes Wirtschaftsjahr 0,2 vom Hundert der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens, **mindestens jedoch den Betrag, der von der Kasse in einem Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen, soweit dieser Betrag höher ist als die in den vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahren vorgenommenen Zuwendungen abzüglich der in dem gleichen Zeitraum erbrachten Leistungen.** Diese Zuwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse am Schluß des Wirtschaftsjahrs 1 vom Hundert der durchschnittlichen jährlichen Lohn- und Gehaltssumme der letzten drei Wirtschaftsjahre des Trägerunternehmens übersteigt (zulässiges Kassenvermögen); für die Bewertung des Vermögens der Kasse gilt Ziffer 1 Satz 5 entsprechend. Bei der Berechnung der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens sind Löhne und Gehälter von Personen, die von der Kasse keine nicht lebenslanglich laufenden Leistungen erhalten können, auszuscheiden.

Gewährt eine Kasse lebenslanglich laufende und nicht lebenslanglich laufende Leistungen, so gelten die Ziffern 1 und 2 nebeneinander. Leistet ein Trägerunternehmen Zuwendungen an mehrere Unterstützungskassen, so sind diese Kassen bei der Anwendung der Ziffern 1 und 2 als Einheit zu behandeln.

(2) Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 sind von dem Trägerunternehmen in dem Wirtschaftsjahr als Betriebsausgaben abzuziehen, in dem sie geleistet werden. Zuwendungen, die innerhalb eines Monats nach Aufstellung **oder Feststellung** der Bilanz des Trägerunternehmens für den Schluß eines Wirtschaftsjahrs geleistet werden, können von dem Trägerunternehmen noch für das abgelaufene Wirtschaftsjahr durch eine Rückstellung gewinnmindernd berücksichtigt werden. Übersteigen die in einem Wirtschaftsjahr geleisteten Zuwendungen die nach Absatz 1

Regierungsentwurf

fähigen Beträge, so können die übersteigenden Beträge im Wege der Rechnungsabgrenzung auf die folgenden drei Wirtschaftsjahre vorgetragen und im Rahmen der für diese Wirtschaftsjahre abzugsfähigen Beträge als Betriebsausgaben behandelt werden.

(3) Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen als Betriebsausgaben nicht abgezogen werden, soweit die Leistungen der Kasse, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, bei diesem nicht betrieblich veranlaßt wären.“

2. § 6 a erhält folgende Fassung:

„§ 6 a

Pensionsrückstellung

(1) Für eine Pensionsverpflichtung darf eine Rückstellung (Pensionsrückstellung) nur gebildet werden, wenn

1. der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat,
2. die Pensionszusage keinen Vorbehalt enthält, daß die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann, oder ein solcher Vorbehalt sich nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaft oder der Pensionsleistung zulässig ist, und
3. die Pensionszusage schriftlich erteilt ist.

(2) Eine Pensionsrückstellung darf erstmals gebildet werden

1. vor Eintritt des Versorgungsfalls für das Wirtschaftsjahr, in dem die Pensionszusage erteilt wird, frühestens jedoch für das Wirtschaftsjahr, bis zu dessen *Hälfte* der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet,
2. nach Eintritt des Versorgungsfalls für das Wirtschaftsjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt.

(3) Eine Pensionsrückstellung darf höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung angesetzt werden. Als Teilwert einer Pensionsverpflichtung gilt

1. vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeträge. Die Jahresbeträge sind so zu bemessen, daß am Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, ihr Barwert

Beschlüsse des 11. Ausschusses

abzugsfähigen Beträge, so können die übersteigenden Beträge im Wege der Rechnungsabgrenzung auf die folgenden drei Wirtschaftsjahre vorgetragen und im Rahmen der für diese Wirtschaftsjahre abzugsfähigen Beträge als Betriebsausgaben behandelt werden.

(3) unverändert

2. § 6 a erhält folgende Fassung:

„§ 6 a

Pensionsrückstellung

(1) unverändert

(2) Eine Pensionsrückstellung darf erstmals gebildet werden

1. vor Eintritt des Versorgungsfalls für das Wirtschaftsjahr, in dem die Pensionszusage erteilt wird, frühestens jedoch für das Wirtschaftsjahr, bis zu dessen *Mitte* der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet,
2. unverändert

(3) Eine Pensionsrückstellung darf höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung angesetzt werden. Als Teilwert einer Pensionsverpflichtung gilt

1. vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeträge. Die Jahresbeträge sind so zu bemessen, daß am Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, ihr Barwert

Regierungsentwurf

gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist; die künftigen Pensionsleistungen sind dabei mit dem Betrag anzusetzen, der sich nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag ergibt. *Es ist ferner zu unterstellen, daß die Jahresbeträge vom Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, bis zu dem in der Pensionszusage vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls rechnergemäß aufzubringen sind. Erhöhungen oder Verminderungen der Pensionsleistungen nach dem Schluß des Wirtschaftsjahrs, die hinsichtlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens oder ihres Umfangs ungewiß sind, sind bei der Berechnung des Barwerts der künftigen Pensionsleistungen und der Jahresbeträge erst zu berücksichtigen, wenn sie eingetreten sind. Wird die Pensionszusage erst nach dem Beginn des Dienstverhältnisses erteilt, so ist die Zwischenzeit für die Berechnung der Jahresbeträge nur insoweit als Wartezeit zu behandeln, als sie in der Pensionszusage als solche bestimmt ist. Hat das Dienstverhältnis schon vor der Vollendung des 30. Lebensjahrs des Pensionsberechtigten bestanden, so gilt es als zu Beginn des Wirtschaftsjahrs begonnen, bis zu dessen Hälfte der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet;*

2. nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft oder nach Eintritt des Versorgungsfalls der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs.

Bei der Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung sind ein Rechnungszinsfuß von 5,5 vom Hundert und die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden.

(4) Eine Pensionsrückstellung darf in einem Wirtschaftsjahr höchstens um den Unterschied zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluß des Wirtschaftsjahrs und am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs erhöht werden. In dem Wirtschaftsjahr, in dem mit der Bildung einer Pensionsrückstellung frühestens begonnen werden darf (Erstjahr), darf die Rückstellung bis zur Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des Wirtschaftsjahrs gebildet werden; diese Rückstellung kann auf das Erstjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden. Erhöht sich in einem Wirtschaftsjahr gegenüber dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr der Teilwert der Pensionsverpflichtung um mehr als 25 vom Hundert, so kann die für dieses Wirtschaftsjahr zulässige Erhöhung der Pensionsrückstellung auf dieses Wirtschaftsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden. Am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem das

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist; die künftigen Pensionsleistungen sind dabei mit dem Betrag anzusetzen, der sich nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag ergibt. **Es sind die Jahresbeträge zugrunde zu legen,** die vom Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, bis zu dem in der Pensionszusage vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls rechnergemäß aufzubringen sind. Erhöhungen oder Verminderungen der Pensionsleistungen nach dem Schluß des Wirtschaftsjahrs, die hinsichtlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens oder ihres Umfangs ungewiß sind, sind bei der Berechnung des Barwerts der künftigen Pensionsleistungen und der Jahresbeträge erst zu berücksichtigen, wenn sie eingetreten sind. Wird die Pensionszusage erst nach dem Beginn des Dienstverhältnisses erteilt, so ist die Zwischenzeit für die Berechnung der Jahresbeträge nur insoweit als Wartezeit zu behandeln, als sie in der Pensionszusage als solche bestimmt ist. Hat das Dienstverhältnis schon vor der Vollendung des 30. Lebensjahrs des Pensionsberechtigten bestanden, so gilt es als zu Beginn des Wirtschaftsjahrs begonnen, bis zu dessen **Mitte** der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet;

2. nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft oder nach Eintritt des Versorgungsfalls der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs. **Ziffer 1 Satz 4 gilt sinngemäß.**

Bei der Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung sind ein Rechnungszinsfuß von 5,5 vom Hundert und die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden.

(4) Eine Pensionsrückstellung darf in einem Wirtschaftsjahr höchstens um den Unterschied zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluß des Wirtschaftsjahrs und am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs erhöht werden. In dem Wirtschaftsjahr, in dem mit der Bildung einer Pensionsrückstellung frühestens begonnen werden darf (Erstjahr), darf die Rückstellung bis zur Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des Wirtschaftsjahrs gebildet werden; diese Rückstellung kann auf das Erstjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden. Erhöht sich in einem Wirtschaftsjahr gegenüber dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr der **Barwert der künftigen Pensionsleistungen** um mehr als 25 vom Hundert, so kann die für dieses Wirtschaftsjahr zulässige Erhöhung der Pensionsrückstellung auf dieses Wirtschaftsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden. Am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem das

Regierungsentwurf

Dienstverhältnis des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanswartschaft endet oder der Versorgungsfall eintritt, darf die Pensionsrückstellung stets bis zur Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung gebildet werden.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn der Pensionsberechtigte zu dem Pensionsverpflichteten in einem anderen Rechtsverhältnis als einem Dienstverhältnis steht."

3. In § 32 a Abs. 1 wird das Wort „Anlage“ durch die Worte „Anlage 2“ ersetzt.

4. Hinter § 42 a wird folgender § 42 b eingefügt:

„§ 42 b

Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten
Zukunftsicherungsleistungen

(1) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von den Beiträgen für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und von den Zuwendungen an eine Pensionskasse mit einem Pauschsteuersatz von 10 vom Hundert der Beiträge und Zuwendungen erheben, soweit diese nicht steuerfrei sind. Die pauschale Erhebung der Lohnsteuer von Beiträgen für eine Direktversicherung ist nur zulässig, wenn die Versicherung nicht auf den Lebensfall eines früheren als des 60. Lebensjahrs abgeschlossen und eine vorzeitige Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die zu besteuern den Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer 2 400 DM im Kalenderjahr übersteigen oder nicht aus seinem ersten Dienstverhältnis bezogen werden. Für Beiträge und Zuwendungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses erbracht hat, vervielfältigt sich der Betrag von 2 400 DM mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Dienstverhältnis des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanswartschaft endet oder der Versorgungsfall eintritt, darf die Pensionsrückstellung stets bis zur Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung gebildet werden; **die für dieses Wirtschaftsjahr zulässige Erhöhung der Pensionsrückstellung kann auf dieses Wirtschaftsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden.**

(5) **unverändert**

Nummer 3 entfällt

4. Hinter § 40 a wird der folgende § 40 b eingefügt:

„§ 40 b

Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten
Zukunftsicherungsleistungen

(1) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von den Beiträgen für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und von den Zuwendungen an eine Pensionskasse mit einem Pauschsteuersatz von 10 vom Hundert der Beiträge und Zuwendungen erheben, soweit diese nicht steuerfrei sind. Die pauschale Erhebung der Lohnsteuer von Beiträgen für eine Direktversicherung ist nur zulässig, wenn die Versicherung nicht auf den Lebensfall eines früheren als des 60. Lebensjahrs abgeschlossen und eine vorzeitige Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die zu besteuern den Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer 2 400 DM im Kalenderjahr übersteigen oder nicht aus seinem ersten Dienstverhältnis bezogen werden. **Sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Direktversicherungsvertrag oder in einer Pensionskasse versichert, so gilt als Beitrag oder Zuwendung für den einzelnen Arbeitnehmer der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge oder der gesamten Zuwendungen durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt; hierbei sind Arbeitnehmer, für die Beiträge und Zuwendungen von mehr als 3 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr geleistet werden, nicht einzubeziehen.** Für Beiträge und Zuwendungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses erbracht hat, vervielfältigt sich der Betrag von 2 400 DM mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, **in diesem Falle ist Satz 2 nicht anzuwenden. Der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die nach Ab-**

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) *Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. Er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer. Die pauschal besteuerten Beiträge und Zuwendungen und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer sowie beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz. Die pauschale Lohnsteuer ist weder auf die Einkommensteuerschuld noch auf die Jahreslohnsteuer anzurechnen. Die Anwendung des § 42 a Abs. 1 Ziff. 2 auf Bezüge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist ausgeschlossen.*"

(3) **§ 40 Abs. 3 ist anzuwenden.** Die Anwendung des § 40 Abs. 1 Ziff. 1 auf Bezüge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist ausgeschlossen."

5. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 7 wird der folgende Absatz 7 a eingefügt:

„(7 a) Die Vorschriften der §§ 4 a bis 4 c sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen.“

b) Hinter Absatz 8 wird der folgende Absatz 8 a eingefügt:

„(8 a) Die Vorschrift des § 6 a ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen. Bei einer Pensionsverpflichtung, die bereits am Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1974 endenden Wirtschaftsjahrs bestanden hat, tritt für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1973 beginnt (Übergangsjahr), in § 6 a Abs. 4 Satz 1 an die Stelle des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs der Höchstbetrag der Pensionsrückstellung, der für diesen Stichtag nach § 6 a des Einkommensteuergesetzes 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881) ohne Berücksichtigung von Rückstellungsfehlbeträgen zulässig ist. Soweit bei der Bildung einer Pensionsrückstellung nach anderen Gesetzen ein niedrigerer Rechnungszinsfuß als 5,5 vom Hundert zugrunde gelegt werden kann, ist dies letztmalig für das letzte vor dem Übergangsjahr endende Wirtschaftsjahr zulässig. Eine am Schluß des letzten vor dem Übergangsjahr endenden Wirtschaftsjahrs vorhandene Pensionsrückstellung ist am Schluß des Übergangsjahrs aufzulösen, soweit sie für diesen Stichtag nicht mehr zulässig ist. Die sich bei einem Betrieb für das Übergangsjahr ins-

4a. In § 41 Abs. 1 vorletzter Satz und in § 41 b Abs. 3 wird jeweils das Zitat „§§ 40 und 40 a“ durch das Zitat „§§ 40 bis 40 b“ ersetzt.

5. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 5 wird der folgende Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Die Vorschriften der §§ 4 b und 4 c sind erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, die nach dem ... (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) enden. § 4 d ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 enden.“

b) Hinter Absatz 6 wird der folgende Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) § 6 a ist erstmals für das erste oder für das zweite Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem ... (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) endet. In dem Wirtschaftsjahr, in dem die Vorschrift des § 6 a erstmals angewendet wird (Übergangsjahr), tritt in § 6 a Abs. 4 Satz 1 bei einer Pensionsverpflichtung, die bereits am Schluß des dem Übergangsjahr vorangehenden Wirtschaftsjahrs bestanden hat, an die Stelle des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs der Höchstbetrag der Pensionsrückstellung, der für diesen Stichtag nach § 6 a des Einkommensteuergesetzes 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1881) ohne Berücksichtigung von Rückstellungsfehlbeträgen zulässig ist. Soweit bei der Bildung einer Pensionsrückstellung nach anderen Gesetzen ein niedrigerer Rechnungszinsfuß als 5,5 vom Hundert zugrunde gelegt werden kann, ist dies letztmalig für das letzte vor dem Übergangsjahr endende Wirtschaftsjahr zulässig. Eine am Schluß des letzten vor dem Übergangsjahr endenden Wirtschaftsjahrs vorhandene Pensionsrückstellung ist am Schluß des Übergangsjahrs aufzulösen, soweit sie für diesen Stichtag nicht mehr zu-

Regierungsentwurf

gesamt ergebende Erhöhung oder Auflösung der Pensionsrückstellung kann auf das Übergangsjahr und die vier folgenden Wirtschaftsjahre verteilt werden; dabei ist bis zur vollen Verteilung jedem dieser Wirtschaftsjahre mindestens ein Fünftel des Verteilungsbetrags zuzurechnen. § 6 a Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 ist für das Übergangsjahr nicht anzuwenden."

- c) Hinter Absatz 23 wird folgender Absatz 23 a eingefügt:

„(23 a) Die Vorschrift des § 42 b ist erstmals auf Beiträge und Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 geleistet werden.“

§ 10

Anderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1869), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Ziff. 7 erhält die folgende Fassung:

„7. rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen, die den Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen oder zugute kommen sollen (Leistungsempfängern), einen Rechtsanspruch gewähren, und rechtsfähige Unterstützungskassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren,

- a) wenn sich die Kasse beschränkt

aa) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige einzelner oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe oder

bb) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt-Bundesverband e. V., Deut-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

lässig ist. Die sich bei einem Betrieb für das Übergangsjahr insgesamt ergebende Erhöhung oder Auflösung der Pensionsrückstellung kann auf das Übergangsjahr und die vier folgenden Wirtschaftsjahre verteilt werden; dabei ist bis zur vollen Verteilung jedem dieser Wirtschaftsjahre mindestens ein Fünftel des Verteilungsbetrags zuzurechnen. § 6 a Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 ist für das Übergangsjahr nicht anzuwenden. **§ 6 a Abs. 1 Ziff. 3 ist bei Pensionszusagen, die vor dem 1. Januar 1975 erteilt worden sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Schriftform spätestens am 31. Dezember 1975 nachgeholt sein muß.**"

- c) Hinter Absatz 24 wird der folgende Absatz 24 a eingefügt:

„(24 a) § 40 Abs. 1 Satz 2 ist auf Beiträge für eine Direktversicherung, die vor dem 1. Januar 1975 abgeschlossen worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen spätestens am 31. Dezember 1975 erfüllt sein müssen.“

6. § 53 Abs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„§ 6 a Abs. 3 letzter Satz ist insoweit nicht anzuwenden.“

§ 10

Anderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1869), zuletzt geändert durch das **Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1489)**, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

„7. rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen, die den Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen oder zugute kommen sollen (Leistungsempfängern), einen Rechtsanspruch gewähren, und rechtsfähige Unterstützungskassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren,

- a) **unverändert**

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

scher Caritasverband e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk — Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.) einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände oder

- cc) auf Arbeitnehmer sonstiger Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne der §§ 1 und 2; den Arbeitnehmern stehen Personen, die sich in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis befinden, gleich;

zu den Zugehörigen oder Arbeitnehmern rechnen jeweils auch deren Angehörige;

- b) wenn sichergestellt ist, daß der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt. Diese Voraussetzung ist bei Unterstützungskassen, die Leistungen von Fall zu Fall gewähren, nur gegeben, wenn sich diese Leistungen auf Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit beschränken;
- c) wenn vorbehaltlich des § 4 a die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert ist;
- d) wenn bei Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen am Schluß des Wirtschaftsjahrs, zu dem der Wert der Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch zu berechnen ist, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung des von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplans auszuweisende Vermögen nicht höher ist als bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die Verlustrücklage und bei einer Kasse anderer Rechtsform der dieser Rücklage entsprechende Teil des Vermögens. Bei der Ermittlung des Vermögens ist eine Rücklage für Beitragsrückerstattung nur insoweit abziehbar, als den Leistungsempfängern ein Anspruch auf die Überschußbeteiligung zusteht. Übersteigt das Vermögen der Kasse den bezeichneten Betrag, so ist die Kasse nach Maßgabe des § 4 a Abs. 1 bis 4 steuerpflichtig
und

- b) wenn sichergestellt ist, daß der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt. Diese Voraussetzung ist bei Unterstützungskassen, die Leistungen von Fall zu Fall gewähren, nur gegeben, wenn sich diese Leistungen **mit Ausnahme des Sterbegeldes** auf Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit beschränken;

c) unverändert

d) unverändert

Regierungsentwurf

- e) wenn bei Unterstützungskassen am Schluß des Wirtschaftsjahrs das Vermögen ohne Berücksichtigung künftiger Kassenleistungen nicht höher ist als das um 25 vom Hundert erhöhte zulässige Kassenvermögen im Sinne des § 4 c des Einkommensteuergesetzes. Bei der Ermittlung des Vermögens der Kasse ist der Grundbesitz mit dem Wert anzusetzen, mit dem er bei einer Veranlagung zur Vermögensteuer auf den Veranlagungszeitpunkt anzusetzen wäre, der auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt; das übrige Vermögen ist mit dem gemeinen Wert am Schluß des Wirtschaftsjahrs anzusetzen. Übersteigt das Vermögen der Kasse den bezeichneten Betrag, so ist die Kasse nach Maßgabe des § 4 a Abs. 5 steuerpflichtig;"

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- e) unverändert

1a. In § 4 Abs. 1 wird hinter der Ziffer 11 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die folgende Ziffer 12 angefügt:

„12. der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,

- a) wenn er mit Erlaubnis der Versicherungsaufsichtsbehörde ausschließlich die Aufgaben des Trägers der Insolvenzversicherung wahrnimmt, die sich aus dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom (Bundesgesetzbl. I S. ...) ergeben, und

- b) wenn seine Leistungen nach dem Kreis der Empfänger sowie nach Art und Höhe den in den §§ 6 a, 6 b 6 c, 7 und 20 a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bezeichneten Rahmen nicht überschreiten.“

2. Hinter § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Einschränkung der Befreiung von Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen

(1) Übersteigt am Schluß des Wirtschaftsjahrs, zu dem der Wert der Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch zu berechnen ist, das Vermögen einer Pensions-, Sterbe- oder Krankenkasse im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 den in Buchstabe d dieser Vorschrift bezeichneten Betrag, so ist die Kasse steuerpflichtig, soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt.

(2) Die Steuerpflicht entfällt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit das übersteigende Vermögen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Schluß des Wirtschaftsjahrs, für das es festgestellt worden ist, zur Leistungserhöhung, zur

2. Hinter § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Einschränkung der Befreiung von Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen

(1) unverändert

(2) Die Steuerpflicht entfällt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit das übersteigende Vermögen innerhalb von **achtzehn** Monaten nach dem Schluß des Wirtschaftsjahrs, für das es festgestellt worden ist, **mit Zustimmung der Ver-**

Regierungsentwurf

Auszahlung an das Trägerunternehmen, zur Verrechnung mit Zuwendungen des Trägerunternehmens *oder mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde* zur gleichmäßigen Herabsetzung künftiger Zuwendungen des Trägerunternehmens oder zur Verminderung der Beiträge der Leistungsempfänger verwendet wird.

(3) Wird das übersteigende Vermögen nicht in der in Absatz 2 bezeichneten Weise verwendet, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die folgenden Kalenderjahre, für die der Wert der Deckungsrückstellung nicht versicherungsmathematisch zu berechnen ist.

(4) Bei der Ermittlung des Einkommens der Kasse sind Beitragsrückerstattungen an das Trägerunternehmen, außer in den Fällen des Absatzes 2, nicht abziehbar. Das gleiche gilt für Zuführungen zu einer Rücklage für Beitragsrückerstattung, soweit den Leistungsempfängern ein Anspruch auf die Überschußbeteiligung nicht zusteht.

(5) Übersteigt am Schluß des Wirtschaftsjahrs das Vermögen einer Unterstützungskasse im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 den in Buchstabe e dieser Vorschrift bezeichneten Betrag, so ist die Kasse steuerpflichtig, soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt.

(6) *Soweit eine Pensions-, Sterbe-, Kranken- oder Unterstützungskasse steuerpflichtig ist, ist für den entsprechenden Teil ihres Vermögens die Sicherung nach § 4 Abs. 1 Ziff. 7 Buchstabe c nicht erforderlich.*

3. § 24 erhält die folgende Fassung:

„§ 24

Schlußvorschriften

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden.“

§ 11

Anderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz

Beschlüsse des 11. Ausschusses

sicherungsaufsichtsbehörde zur Leistungserhöhung, zur Auszahlung an das Trägerunternehmen, zur Verrechnung mit Zuwendungen des Trägerunternehmens, zur gleichmäßigen Herabsetzung künftiger Zuwendungen des Trägerunternehmens oder zur Verminderung der Beiträge der Leistungsempfänger verwendet wird.

(3) **unverändert**

(4) Bei der Ermittlung des Einkommens der Kasse sind Beitragsrückerstattungen **oder sonstige Vermögensübertragungen** an das Trägerunternehmen, außer in den Fällen des Absatzes 2, nicht abziehbar. Das gleiche gilt für Zuführungen zu einer Rücklage für Beitragsrückerstattung, soweit den Leistungsempfängern ein Anspruch auf die Überschußbeteiligung nicht zusteht.

(5) Übersteigt am Schluß des Wirtschaftsjahrs das Vermögen einer Unterstützungskasse im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 den in Buchstabe e dieser Vorschrift bezeichneten Betrag, so ist die Kasse steuerpflichtig, soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt. **Bei der Ermittlung des Einkommens sind Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen nicht abziehbar.**

(6) **Auf den Teil des Vermögens einer Pensions-, Sterbe-, Kranken- oder Unterstützungskasse, der am Schluß des Wirtschaftsjahrs den in § 4 Abs. 1 Ziff. 7 Buchstabe d oder e bezeichneten Betrag übersteigt, ist Buchstabe c dieser Vorschrift nicht anzuwenden. Bei Unterstützungskassen gilt dies auch, soweit das Vermögen vor dem Schluß des Wirtschaftsjahrs den in § 4 Abs. 1 Ziff. 7 Buchstabe e bezeichneten Betrag übersteigt.**

3. § 24 erhält die folgende Fassung:

„§ 24

Schlußvorschriften

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist **vorbehaltlich des Satzes 2** erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden. **Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 und des § 4 a hinsichtlich der Unterstützungskassen sowie des § 4 Abs. 1 Ziff. 12 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1975 anzuwenden.**“

§ 11

Anderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1971) wird wie folgt geändert:

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ziff. 9 erhält die folgende Fassung:

„9. rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;“

2. § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Geltungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1974,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1973 gezahlt werden.“

§ 12

Änderung des Vermögensteuergesetzes

(1) In § 3 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1856), erhält die Ziffer 7 die folgende Fassung:

„7. rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen, die den Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen oder zugute kommen sollen (Leistungsempfängern), einen Rechtsanspruch gewähren, und rechtsfähige Unterstützungskassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, unter den jeweils für die Körperschaftsteuer geltenden Voraussetzungen. In den Fällen des § 4 a Abs. 1, 3 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes besteht Steuerpflicht jeweils für das Kalenderjahr, das einem Kalenderjahr folgt, für das die Kasse körperschaftsteuerpflichtig ist. Die Bemessungs-

1. unverändert

1a. In § 3 wird hinter der Ziffer 18 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die folgende Ziffer 19 angefügt:

„19. der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, wenn er die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.“

2. § 36 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des § 3 Ziff. 9 hinsichtlich der Unterstützungskassen, des § 3 Ziff. 19 und des § 11 Abs. 2 sind erstmals für den Erhebungszeitraum 1975 anzuwenden.“

§ 12

Änderung des Vermögensteuergesetzes

1. § 3 Abs. 1 des Vermögensteuerreformgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Vermögensteuerreformgesetzes vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 949) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält die folgende Fassung:

„5. rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. In den Fällen des § 4 a Abs. 1, 3 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes besteht Steuerpflicht jeweils für das Kalenderjahr, das einem Kalenderjahr folgt, für das die Kasse körperschaftsteuerpflichtig ist. In diesen Fällen werden bei der Ermittlung des Betriebsvermögens oder des Gesamt-

Regierungsentwurf

grundlage ergibt sich wie folgt: Bei der Ermittlung des Betriebsvermögens oder des Gesamtvermögens wird ein Posten für die noch nicht erbrachten Leistungen der Kasse nicht *angesetzt*. Von dem so ermittelten Gesamtvermögen ist der Teil anzusetzen, der dem Verhältnis entspricht, in dem der übersteigende Betrag im Sinne des § 4 a Abs. 1 oder 5 des Körperschaftsteuergesetzes zu dem Vermögen im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 Buchstabe d oder e des Körperschaftsteuergesetzes steht. § 6 Abs. 1 findet keine Anwendung.“

(2) Absatz 1 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1975 anzuwenden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

vermögens noch nicht erbrachte Leistungen der Kasse nicht **abgezogen**. Von dem Gesamtvermögen ist der Teil anzusetzen, der dem Verhältnis entspricht, in dem der übersteigende Betrag im Sinne des § 4 a Abs. 1 oder 5 des Körperschaftsteuergesetzes zu dem Vermögen im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 Buchstabe d oder e des Körperschaftsteuergesetzes steht.“

b) Nach der Nummer 6 wird die folgende Nummer 6 a eingefügt:

„6 a. der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, wenn er die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.“

2. Die Nummer 1 Buchstabe a ist hinsichtlich der Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1975, hinsichtlich der Unterstützungskassen erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1976 anzuwenden. Die Nummer 1 Buchstabe b ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1975 anzuwenden.

§ 12 a

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

In § 4 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 539), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 946), wird hinter Nummer 5 folgende neue Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. für eine Versicherung, die auf dem Vierten Abschnitt des Ersten Teils des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) beruht;“.

§ 12 b

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 5. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1245), wird folgende Nummer 27 angefügt:

„27. Leistungen, die darin bestehen, daß Unternehmer ihren Arbeitnehmern als Vergütung für geleistete Dienste einen Versicherungsschutz verschaffen.“

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 13

Aufhebung des Zuwendungsgesetzes

Das Gesetz über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 206) wird mit Wirkung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1973 *beginnen*, aufgehoben.

Anlage 3
(zu § 4 d Abs. 1)

Tabelle für die Errechnung des Deckungskapitals für lebenslänglich laufende Leistungen von Unterstützungskassen

Erreichtes Alter des Leistungsempfängers (Jahre)	Die Jahresbeträge der laufenden Leistungen sind zu vervielfachen bei Leistungen	
	an männliche Leistungsempfänger mit	an weibliche Leistungsempfänger mit
1	2	3
bis 26	11	17
27 bis 29	12	17
30	13	17
31 bis 35	13	16
36 bis 39	14	16
40 bis 46	14	15
47 und 48	14	14
49 bis 52	13	14
53 bis 56	13	13
57 und 58	13	12
59 und 60	12	12
61 bis 63	12	11
64	11	11
65 bis 67	11	10
68 bis 71	10	9
72 bis 74	9	8
75 bis 77	8	7
78	8	6
79 bis 81	7	6
82 bis 84	6	5
85 bis 87	5	4
88	4	4
89 und 90	4	3
91 bis 93	3	3
94	3	2
95 und älter	2	2

§ 13

Aufhebung des Zuwendungsgesetzes

Das Gesetz über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 206) wird **hinsichtlich der Unterstützungskassen** mit Wirkung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1974 **enden, im übrigen mit Wirkung für Wirtschaftsjahre, die nach dem ... Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes enden**, aufgehoben.

unverändert

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

DRITTER TEIL

Dienstrechtliche Vorschriften

§ 14

(1) *Scheiden Personen nach Vollendung des 35. Lebensjahres aus einer Beschäftigung aus, während der sie als Beamte, Richter oder Berufssoldaten nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3 oder 5, § 1231 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 6, § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 159 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1229 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei waren, werden sie bei einer Zusatzversorgungseinrichtung nachversichert, wenn diese Zeit der Versicherungsfreiheit mindestens 10 Jahre oder zusammen mit der Zeit einer sonstigen Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung als Beamter, Richter oder Soldat mindestens 15 Jahre umfaßt und wenn eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe im Sinne des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes stattfindet; Entsprechendes gilt für Personen, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei waren. Zeiten einer Versicherungsfreiheit im Sinne des Satzes 1 während einer früheren Beschäftigung werden nur unter der Voraussetzung mitberücksichtigt, daß auch diese Zeiten von einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe im Sinne des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes erfaßt sind und beim Ausscheiden aus der früheren Beschäftigung keine Übergangsgeldleistungen oder Übergangshilfe gewährt worden sind. Die Voraussetzung nach Satz 1, daß die Versicherungsfreiheit während eines Mindestzeitraumes bestanden hat, gilt auch dann als erfüllt, wenn der Beamte, Richter oder Berufssoldat unmittelbar vor Begründung seines Dienstverhältnisses in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu seinem Dienstherrn gestanden hat und die Zeit dieses Beschäftigungsverhältnisses zusammen mit der Zeit der Versicherungsfreiheit nach den Sätzen 1 und 2 mindestens 15 Jahre umfaßt.*

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Zeiten in einem Beamtenverhältnis,

1. *das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,*
2. *das durch Entlassung des Beamten beendet worden ist, weil er eine Handlung begangen hat, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,*
3. *das durch Entlassung auf Antrag des Beamten beendet worden ist,*

DRITTER TEIL

Dienstrechtliche Vorschriften

§ 14

entfällt

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- a) wenn ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
- b) wenn der Beamte den Antrag gestellt hat, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen.

Entsprechendes gilt für Zeiten eines Dienstverhältnisses als Richter oder als Soldat.

(3) Die Nachversicherung erfolgt bei der Zusatzversorgungseinrichtung, bei der der letzte Dienstherr Beteiligter ist oder, wenn eine solche Beteiligung nicht besteht, bei der er sie begründen könnte (zuständige Zusatzversorgungseinrichtung).

(4) Beiträge und Umlagen sind von den jeweiligen Dienstherrn in der Höhe zu entrichten, wie sie bei Vorliegen der Versicherungspflicht zu der zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung für die entsprechenden Zeiträume zu entrichten gewesen wären, wenn in dieser Zeit eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden hätte. Ist der Dienstherr eines früheren Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in der Zwischenzeit entfallen, werden die Beiträge und Umlagen für diese Beschäftigungszeit von dem Dienstherrn entrichtet, der für diese Zeit die Beiträge zu der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe im Sinne des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes nachentrichtet hat oder nachzuentrichten hätte oder, wenn der Beschäftigte als in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert gilt, erstattungspflichtig ist. Für die Berechnung der Beiträge und Umlagen sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen; die Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Zu den Beiträgen und Umlagen werden keine Zinsen entrichtet.

(5) Die Nachversicherung erfolgt für die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Zeiten der Versicherungsfreiheit; soweit für die Zeit einer früheren Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 bereits eine Nachversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung durchgeführt worden ist, erfolgt keine nochmalige Nachversicherung. Beiträge und Umlagen sind zu dem Zeitpunkt zu entrichten, zu dem die Beiträge zu der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe im Sinne des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes nachzuentrichten sind.

§ 15

(1) Ist eine Nachversicherung nach § 14 durchgeführt worden, gewährt die zuständige Zusatzversorgungseinrichtung bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit den nachversicherten Personen eine Zusatzrente.

§ 15

entfällt

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die monatliche Zusatzrente beträgt für jedes volle Jahr der Nachversicherung 0,4 vom Hundert des monatlichen Durchschnitts der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Jahr des Ausscheidens. Hierbei sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines jeden dieser drei Kalenderjahre um die Summe der Vomhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Tages des Ausscheidens die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezüge in festen Beträgen festgesetzt sind, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert haben. Die Summe der jährlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist durch die Zahl der Kalendermonate im Berechnungszeitraum zu teilen.

(3) Die monatliche Zusatzrente wird um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Versichertenrente oder einer späteren Umwandlung dieser Rente die in Satz 2 bezeichnete Höchstgrenze überschreitet. Als Höchstgrenze gelten fünfundsiebzig vom Hundert der nach Absatz 2 errechneten Bemessungsgrundlage der Zusatzrente; diese Bemessungsgrundlage wird für die Berechnung der Höchstgrenze in dem gleichen Ausmaß erhöht oder vermindert, in dem nach dem Ausscheiden die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezüge in festen Beträgen festgesetzt sind, allgemein erhöht oder vermindert worden sind.

(4) Bei der Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 bleibt außer Ansatz

1. der Teil einer Rente, der auf einer Höherversicherung beruht,
2. der Teil einer Rente ohne Kinderzuschuß, der dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Beiträge zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe aller Werteinheiten entspricht.

Dies gilt nicht, soweit Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet haben.

(5) Der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Versichertenrente stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die von einem deutschen Versicherungsträger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder die von einem nicht-deutschen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen gewährt werden. Gleichgestellt sind ferner entsprechende Leistungen der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe im Sinne des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, soweit sie auf einer Nach-

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

versicherung für eine in § 14 Abs. 5 Satz 1 bezeichnete Zeit beruhen.

(6) Die Gemeinsamen Vorschriften der Satzung der zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung für Versicherungsrenten sowie die Vorschriften der Satzung über den Eintritt des Versicherungsfalles und über Versicherungsrenten für Hinterbliebene gelten unbeschadet des Absatzes 2 im übrigen sinngemäß. Die Leistung für eine Witwe beträgt sechzig vom Hundert, für eine Halbwaise zwölf vom Hundert und für eine Vollwaise zwanzig vom Hundert der Zusatzrente. Durch Satzungsänderung kann die Höhe der Zusatzrente und der Leistungen für Hinterbliebene nicht geändert werden.

(7) Für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Zusatzversorgungseinrichtungen und den Nachversicherten sowie deren Hinterbliebenen ist der Rechtsweg zu den Gerichten gegeben, die für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Zusatzversorgungseinrichtungen und den Pflichtversicherten zuständig sind.

§ 16

Scheidet ein Beamter oder Richter aus einem Dienstverhältnis bei der Freien und Hansestadt Hamburg aus, findet keine Nachversicherung nach § 14 statt; die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt Leistungen nach Maßgabe der §§ 14, 15. Wird die Leistung nach § 15 unter Einbeziehung der Zeit einer früheren Beschäftigung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 berechnet, hat der frühere Dienstherr Beiträge und Umlagen in entsprechender Anwendung des § 14 an die Freie und Hansestadt Hamburg zu entrichten.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Die §§ 1 bis 4, 8, 14 bis 16 gelten nicht, wenn das Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendet worden ist.

§ 18

§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nummern 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 Nummern 1 und 2 gelten in Fällen, in denen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Direktversicherung abgeschlossen worden ist oder die Versicherung des Arbeitnehmers bei einer Pensionskasse begonnen hat mit der Maßgabe, daß die in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen spätestens für die Zeit nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erfüllt sein müssen.

§ 16

entfällt

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Die §§ 1 bis 4 und 8 gelten nicht, wenn das Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendet worden ist.

§ 18

unverändert

Regierungsentwurf

§ 19

§ 5 gilt für Fälle, in denen der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist, mit der Maßgabe, daß diese Vorschrift bei der Berechnung der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werdenden Versorgungsleistungen anzuwenden ist.

§ 20

§ 6 gilt für die Fälle, in denen das Altersruhegeld der gesetzlichen Rentenversicherung bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Anspruch genommen worden ist, mit der Maßgabe, daß die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vom Inkrafttreten des Gesetzes an zu gewähren sind.

§ 21

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 19

unverändert

§ 20

unverändert

§ 20 a

Ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzsicherung nach § 6 a besteht nur, wenn der Sicherungsfall nach dem Inkrafttreten der §§ 6 a bis 6 i eingetreten ist; er kann erstmals nach dem Ablauf von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden. Die Beitragspflicht des Arbeitgebers beginnt mit dem Inkrafttreten der §§ 6 a bis 6 i.

§ 21

unverändert

§ 22

Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Satzes 2** am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. **Die §§ 6 a bis 6 i treten am 1. Januar 1975 in Kraft.**